

GRÜNDER-ABC

Die Toolbox bietet Jungunternehmenden Entscheidungshilfen, Checklisten und Verzeichnisse für Gründung und Aufbau der eigenen Firma.

Die vierte Ausgabe des Gründer-ABC wurde von der Standortförderung des Kantons Zürich (Betreiberin der Plattform www.gruenden.ch), dem Newsportal Startupticker (www.startupticker.ch) und weiteren Partnern erstellt.



**Gründerzentren und
Technologieparks**

58

Start-up Support

60

**Rechtsformen-
übersicht**

68

**Checkliste
Firmengründung**

74

**Informationen für
Nicht-Schweizer**

82

**Wettbewerbe
und Awards**

84

Gründerzentren und Technologieparks

Technopark-Allianz

www.technopark-allianz.ch

SwissParks – Verband der Technologie- und Gründungszentren

www.swissparks.ch

Interessengemeinschaft

Coworking Schweiz

coworking-schweiz.ch

Switzerland Innovation,

Innovationspark an 5 Standorten

www.switzerland-innovation.com

Westschweiz

1 EPFL Innovation Park, Lausanne

www.epfl-innovationpark.ch

2 Biopôle Business Park Lausanne, Epalinges, Life Sciences

www.biopole.ch

3 La Fondation des Ateliers de la Ville de Renens, Renens

www.ateliersvdr.ch

4 TecOrbe, Cleantech, Orbe

www.tecorbe.ch

5 Y-Parc – Swiss Technopole, Yverdon-les-Bains

www.y-parc.ch

6 Zentrum für Mikroschweissen, Sainte-Croix (VD)

www.technopole1450.ch

7 Aéro-pôle Broye, Aviation and aerospace industry, Payerne

www.aeropole.ch

8 Campus Biotech, Genf

www.campusbiotech.ch

9 Impact Hub Geneva

<http://geneva.impacthub.net>

10 Ecllosion SA, Inkubator, Plan-les-Ouates

www.ecllosion.com

11 FONGIT, Technologiezentrum, Plan-les-Ouates

www.fongit.ch

12 Neode Parc Zentrum für Mikro-/ Nanotechnologie, Neuchâtel

www.neode.ch

14 Bluefactory, Innovationsquartier, Freiburg

www.bluefactory.ch

15 Fri Up, Gründerzentrum, Freiburg

www.friup.ch

16 Fri Up, Gründerzentrum Süd, Vaulruz

www.friup.ch

17 Fri Up, Gründerzentrum Nord, Murten

www.friup.ch

18 Innovation Lab Fribourg

www.innolabfribourg.ch

19 Marly Innovation Center, Marly

www.marly-innovation-center.org

20 Venturi Start-up Accelerator, Villaz-St-Pierre

<http://venturi.vivier.ch>

21 Le Vivier, Technologiepark – Parc technologique Villaz-St-Pierre

www.vivier.ch

22 medtech lab, Creapole SA, Courroux

www.creapole.ch

23 media lab, Creapole SA, Le Noirmont

www.creapole.ch

Wallis

25 BioArk, Biotechnologie-Zentrum, Monthey

www.bioark.ch

26 BlueArk, Technozentrum für erneuerbare Energien, Sion

www.blueark.ch

27 IdeArk, Technozentrum für multimodale Interaktion, Martigny

www.ideark.ch

28 PhytoArk, Entwicklungszentrum für Produkte aus Pflanzen, Sion-Contthey

www.phytoark.ch

29 TechnoArk, ICT-Zentrum, Sierre

www.technoark.ch

Bern

30 Impact Hub Bern

www.bern.impacthub.net

31 Switzerland Innovation Park, Biel/Bienne

www.innocampus.ch

32 Technologieparks, Saint-Imier, TP I (Techtransfer), TP III (Cleantech)

www.saint-imier.ch

Nordwestschweiz

33 Basel Inkubator, Start-up Center der Universität Basel und der FHNW

www.basel-inkubator.ch

34 Technologiepark Basel

www.technologiepark-basel.ch

35 Switzerland Innovation Park, Basel

www.switzerland-innovation.com/baselarea

36 Startup Academy, Basel

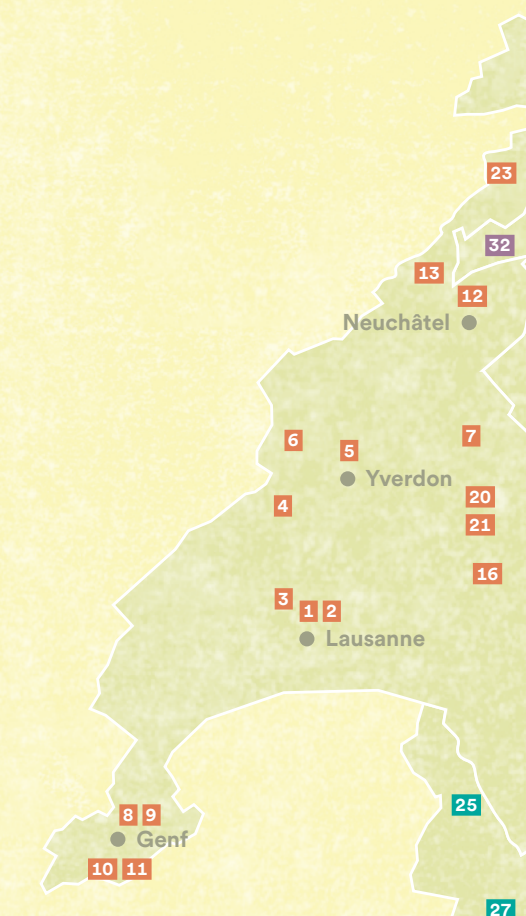
www.startup-academy.ch

37 Stellwerk Basel, für Selbständige der Kreativwirtschaft

www.stellwerkbasel.ch

38 Business Park Laufental & Thierstein, Zwingen

www.bplt.ch



39 business parc, Reinach

www.businessparc.ch

40 Tenum AG, Zentrum für Bau-, Energie- und Umwelttechnologie, Liestal

www.tenum.ch

41 TZW TechnologieZentrum, Witterswil, Life Sciences

www.tzw-witterswil.ch

42 Gründerzentrum Kanton Solothurn, Solothurn

www.gzs.ch

43 Plug & Start, Start-up Factory, Olten

www.plug-and-start.ch

44 SwissbioLabs, Olten, Accelerator für Diagnostik und Bioanalytik

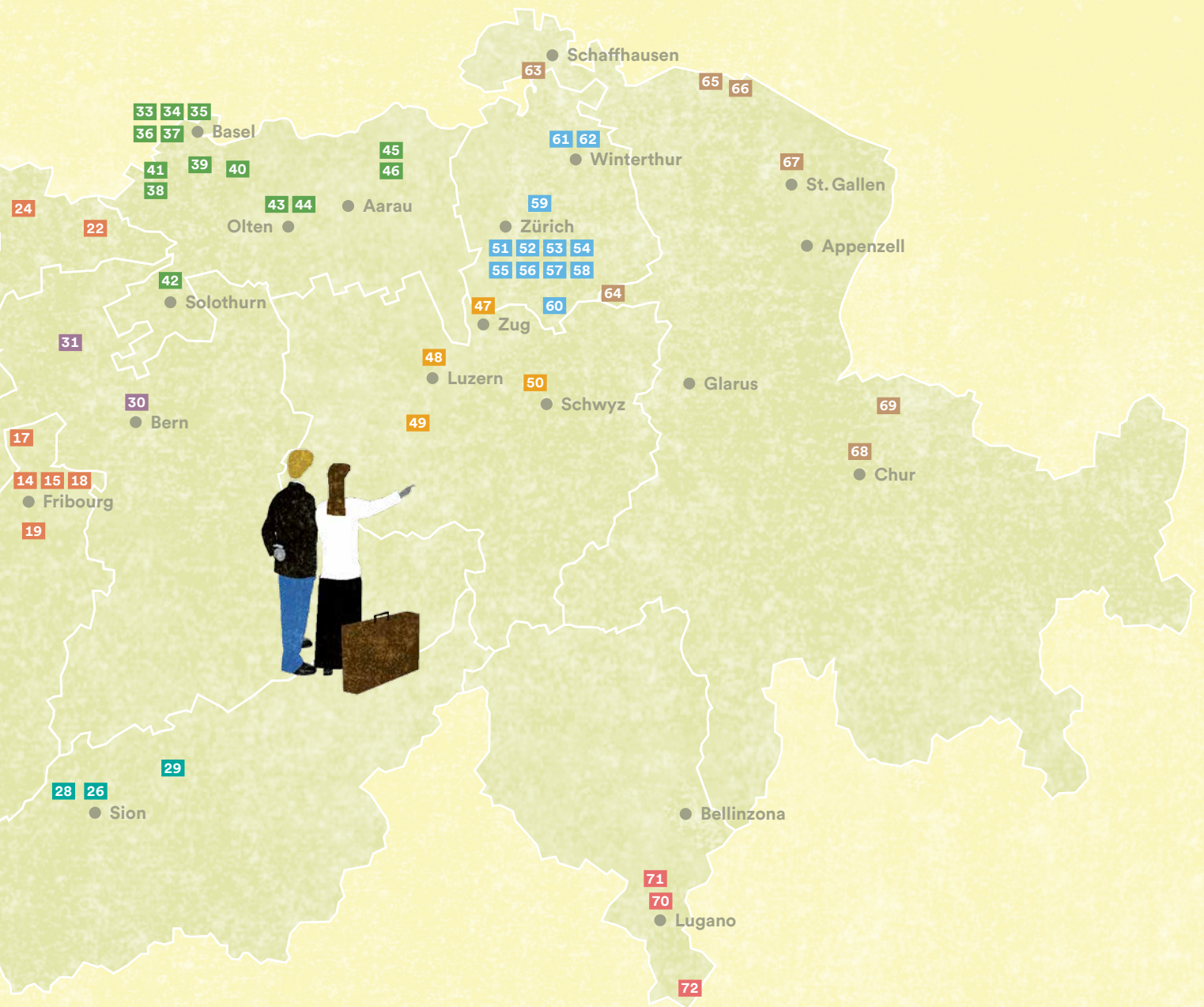
www.swissbiolabs.ch

45 Switzerland Innovation Park Innovaare beim PSI, Villigen

www.parkinnovaare.ch

46 Technopark Aargau, Brugg

www.technopark-aargau.ch



Zentralschweiz

47 BusinessPark Zug, Gründerzentrum
www.businessparkzug.ch

48 Technopark Luzern, ROOT D4
www.technopark-luzern.ch

49 microPark Pilatus, Alpnach
www.microparkpilatus.ch

50 Technologiezentrum Schwyz, Steinen
www.tzsz.ch

Zürich

51 Technopark Zürich
www.technopark.ch

52 BlueLion, Zürich; Inkubator für ICT- und Cleantech-Unternehmen
www.bluelion.ch

53 Impact Hub Zürich
www.zurich.impacthub.ch

54 StartZentrum Zürich
www.startzentrum.ch

55 Switzerland Innovation Park Zürich
www.switzerland-innovation.com/zurich

56 Swiss Startup Factory, Zürich
www.swissstartupfactory.com

57 Bio-Technopark, Schlieren-Zürich
www.bio-technopark.ch

58 startup space, Schlieren-Zürich
www.startup-space.ch

59 glaTec – Empa Inkubator, Dübendorf
www.glatec.ch

60 grow – Gründerorg. Wädenswil
www.grow-waedenswil.ch

61 Technopark Winterthur, Winterthur
www.technopark-winterthur.ch

62 RUNWAY, Start-up Inkubator, ZHAW Winterthur
www.zhaw.ch/runway

Ostschweiz

63 RhyTech – Materials Work, Neuhausen
www.rhytech.ch

64 Stiftung Futur, Business Inkubator, Rapperswil-Jona
www.futur.ch

65 High-Tech-Zentrum, Tägerwil
www.high-tech-center.ch

66 Bodensee Technologie & Trade Center, Gründerzentrum, Kreuzlingen
www.bttc.ch

67 Startfeld Innozentrum, St. Gallen
www.startfeld.ch

68 HTW Entrepreneurship Lab, Chur
www.e-towerchur.ch

69 Innozeta, TRUMPF, Grüşch
www.innozeta.ch

Tessin

70 Centro Promozione Start-up, Lugano
www.cpstartup.ch

71 Tecnopolo Manno

72 Tecnopolo Chiasso
www.agire.ch

Start-up Support

Wer den Schritt in die Selbständigkeit wagt, ist nicht alleine.
Die Herausgeber von GRÜNDEN haben ein Verzeichnis der Schweizer Förderszene zusammengestellt und im GRÜNDER-ABC aufgelistet. Gleichzeitig wurden die Förderangebote in einer Datenbank erfasst, die laufend aktualisiert und weiter ausgebaut wird. Online abrufbar ist dieses Verzeichnis auf gruenden.ch und startupticker.ch.

Anlaufstellen

Adlatus Schweiz Beratungspool www.adlatus.ch	CH
BDO Schweiz * Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft www.bdo.ch	CH
BaselArea.swiss Innovationsförderung und Standortpromotion www.baselarea.swiss	
be-advanced AG Förderagentur für Innovationen des Kantons Bern www.be-advanced.ch	BE
Budliger Treuhand * Treuhand, Wirtschaftsprüfung www.budliger.ch	ZH
Creapole SA Start-up-Förderung www.creapole.ch	JU
EVA Basel: the Basel life sciences start-up agency Förderagentur Life Sciences www.eva-basel.ch	BL, BS
EXPERTsuisse Verband Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand www.expertsuisse.ch	CH
fcs company gmbh * Beratung Finanzwesen www.fcscompany.ch	CH
Innovaud Förderplattform für Innovationen www.innovaud.ch	VD
ITS Industrie- und Technozentrum Schaffhausen Innovationsförderung und Technologievermittlung www.its.sh.ch	SH
Jung-Unternehmer-Zentrum Zentren in Flawil, Gossau, Wattwil und Wil www.jungunternehmerzentrum.ch	AR, SG
Jungunternehmerforum Netzwerk und Support für Gründer www.jungunternehmerforum.ch	GR, SG, TG
Kellerhals Carrard * Wirtschaftskanzlei mit Start-up-Desk www.kellerhals-carrard.ch	CH
KMU-Zentrum Graubünden Innovationsplattform www.kmuzentrum.ch	GR
KMU Portal SECO KMU-Portal des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO www.kmu.admin.ch	CH

LawConsulting Schöni * Rechts- und Unternehmensberatung www.lawconsultingschoeni.ch	Deutschschweiz
MSM Gruppe * Begleitung bei Start und Wachstum www.msmgroup.ch	International
Office de Promotion des Industries et des Technologies www.opi.ch	GE
platinn Innovationsplattform www.platinn.ch	West-CH
PWC * Wirtschaftsprüfung, Steuer-, Unternehmens- und Managementberatung www.pwc.com	CH
Schweizer Franchise Verband www.franchiseverband.ch	CH
senExpert Beratungspool www.senexpert.ch	CH
Startfeld Innovations- und Jungunternehmer-Netzwerk www.startfeld.ch	SG
StartNetzwerk Thurgau Förderplattform www.startnetzwerk.ch	TG
StartUp Support Luzern Jungunternehmer-Netzwerk www.luzern-startups.ch	LU
Stiftung The Ark Innovationsplattform www.theark.ch	VS
Swisscom Startup * Produkte, Programme, Beratung für Jungunternehmen www.swisscom.ch > Geschäftskunden > StartUp	CH
Swiss Life * Anlaufstelle für Vorsorge- und Versicherungsfragen www.swisslife.ch/gruenden	CH
Technologieforum Zug Innovationsnetzwerk www.technologieforumzug.ch	ZG
TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband www.treuhand-suisse.ch	CH
Zentralschweiz Innovativ Innovationsförderung www.zinno.ch	Zentral-CH

* Private Anbieter von Support-Leistungen für Start-ups



Aus- und Weiterbildung

Business Tools AG Gründerkurse an der ETH Zürich www.btools.ch	ZH
Creative Hub Förderung von Produkt-, Service- und Geschäftsideen www.creativehub.ch	CH
CTI Entrepreneurship Trainingsprogramm für Start-ups der KTI/Innosuisse www.cti-entrepreneurship.ch	CH
ESW start-up Seminar «Berufliche Selbständigkeit» www.esw.ch	ZH
HBM (Henri B. Meier) Unternehmensschule Intensivausbildung für Gründer und Kader wachstumsträchtiger Start-ups an der Universität St. Gallen www.unternehmensschule.es.unisg.ch	CH
Institute for Entrepreneurship & Small and Medium Size Enterprises Masterprogramm Entrepreneurship der Hochschule für Wirtschaft Freiburg www.entrepreneurshipinstitute.ch	West-CH
Schweiz. Institut für Entrepreneurship SIFE Kompetenzzentrum an der Hochschule für Wirtschaft HTW Chur www.sife.ch	CH
Schweiz. Institut für Klein- und Mittelunternehmen KMU Institut der Universität St. Gallen www.kmu.unisg.ch	CH
Smart-up – Inkubator der Hochschule Luzern Unterstützung für Start-ups www.hslu.ch/smart-up	Zentral-CH
Start-Net GmbH Kursprogramm und Netzwerk für Neuunternehmende www.start-net.ch	Nordwest-CH
Startup Weekend Schweiz Entwicklung eines Geschäft-Konzeptes innert 48 Stunden www.startupweekend.ch	CH
Startup Academy www.startup-academy.ch	Nordwest-CH
STARTUP CAMPUS CTI Entrepreneurship Training (Technopark Zürich, ZHAW Winterthur und Startfeld St. Gallen) www.startup-campus.ch	Ost-CH, ZH
venturelab Accelerator-Programm für Start-ups www.venturelab.ch	CH
Wyrsch Unternehmensschule AG Unternehmensschule KMU/Gewerbe www.unternehmensschule.ch	Deutschschweiz

Young Enterprise Switzerland (YES) Schüler und Jugendliche gründen Miniunternehmen www.y-e.ch	CH
Z-Kubator Start-up-Plattform der Zürcher Hochschule der Künste www.zhdk.ch/zkubator	ZH

Bürgschaften

BTG Bürgschaftsgenossenschaft beider Basel www.btg.ch	BL, BS
Bürgschaften für KMU www.kmu-buergschaften.ch	CH
Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz www.szkb.ch/buergschaftsfonds	SZ
Bürgschaftsgenossenschaft Mitte für KMUs www.bgm-ccc.ch	BE, BL, BS, JU, LU, NW, OW, SO
Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz www.cautionnementromand.ch	West-CH
fondetec: financement et hébergement d'entreprises www.fondetec.ch	GE
BGOST Bürgschafts-genossenschaft für KMU www.bgost.ch	Ost-CH, AG, SZ, TI, UR, ZG, ZH
OVAC – Bürgschaftsgenos. des Walliser Gewerbes www.ovac.ch	VS
Technologiefonds Darlehensbürgschaften für Cleantech-Projekte www.technologiefonds.ch	CH



Cluster, Netzwerke

Alp ICT ICT Netzwerk www.alpict.ch	West-CH
BioAlps Life Sciences www.bioalps.org	West-CH
BioValley Life Sciences www.biovalley.ch	Nordwest-CH
BTPZ Building Technology Park Zurich Zentrum für intelligente und nachhaltige Energie- und Gebäudetechnik www.btpz.ch	CH

Cleantech Alps Umwelttechnologie www.cleantech-alps.ch	West-CH
Competence Center for Medical Technology www.ccmtech.ch	CH
Consulting Cluster www.consultingcluster.ch	CH
Creative Zürich Kreativwirtschaft www.creativezurich.ch	ZH
CreativeEconomies Forchungsplattform Kultur- und Kreativwirtschaft www.creativeeconomies.com	CH
energie-cluster.ch Energieeffizienz und erneuerbare Energien www.energie-cluster.ch	CH
Energie-Gipfel Plattform für Energiebewusstsein www.energie-gipfel.ch	AG
Finanzplatz Zürich www.finanzplatz-zuerich.ch	Ost-CH, ZH, SZ, ZG
GRID Lucerne ICT Netzwerk www.gridlucerne.ch	LU
Health Tech Cluster Switzerland www.healthtech.ch	International
Logistik Cluster Basel www.logistikcluster-regionbasel.ch	BS
Life Science Zurich Business Network Netzwerk für Kooperationen zwischen Akademie und Industrie www.lifescience-businessnetwork.ch	ZH
Life Sciences Cluster Basel www.lifesciencesbasel.com	Nordwest-CH
Medical Cluster www.medical-cluster.ch	CH
Micronarc Micro- und Nanotechnologien www.micronarc.ch	West-CH
NCB Nano-Cluster Bodensee www.ncb.ch	ZH, Ost-CH
Swiss Plastics Cluster www.swissplastics-cluster.ch	CH
Präzisionscluster Präzisionsindustrie und Mess- und Mikrotechnik www.cluster-precision.ch	Mittelland, Nordwest-CH
Sport Cluster Schweiz Sportwirtschaft www.sportcluster.ch	CH
Swiss Aerospace Cluster Luft- und Raumfahrt www.swiss-aerospace-cluster.ch	CH
Swiss Biotech Association www.swissbiotechassociation.ch	CH
swiss FOOD RESEARCH Agro-Food-Wertschöpfungskette www.foodresearch.ch	CH
Swiss Institute of Service Sciences SISS Expertennetzwerk für Service-Leistungen www.servicescience.ch/siss	CH

Swiss Nano Cube Kompetenzzentrum für Nanotechnologien www.swissnanocube.ch	CH
Swiss Wood Innovation Network www.kmuzentrumholz.ch	CH
swissbiolabs Hub für Diagnostik- und Bioanalytik-Entwicklung in Olten www.swissbiolabs.ch	CH
swisscleantech Wirtschaftsverband www.swisscleantech.ch	CH
Swissphotonics Schweizer Laser und Photonik-Netz www.swissphotonics.net	CH
tcb.ch – ICT Cluster Bern www.tcbe.ch	BE
Toolpoint Laborautomatisierung www.toolpoint.ch	CH
Verband Kreativwirtschaft Schweiz www.kreativwirtschaft.ch	CH
WinLink Verein für Informations- und Kommunikationstechnologie www.winlink.ch	ZH, Ost-CH



Finanzierung

100-days.net Crowdfunding-Plattform für kreative Ideen www.100-days.net	CH
A3 Angels Business Angel Club in Lausanne www.a3angels.ch	West-CH
Albert Koechlin Stiftung Starthilfen für Jungunternehmen www.aks-stiftung.ch	Zentral-CH
BAS – Business Angels Schweiz Business Angel Vereinigung www.businessangels.ch	CH
BioMedPartners AG Venture Capital in den Life Sciences www.biomedvc.com	International
BioValley Business Angels Club Life Sciences www.biobac.ch	Nordwest-CH
Brains to Ventures Beteiligungsunternehmen; Netzwerk von Privatinvestoren www.b-to-v.com	International

Club Valaisan des Business Angels www.bizangels.ch	VS
Eidgenössische Stiftung zur Förderung schweizerischer Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung Darlehen bis zu CHF 150 000 www.volkswirtschaft-stiftung.ch	CH
Engagement Migros Förderfonds für Pionierprojekte www.engagement-migros.ch	CH
FAE – Fondation d'aide aux entreprises www.fae-ge.ch	GE
Finanzkompetenzzentrum des Kantons Wallis www.ccf-valais.ch	VS
FIT – fondation pour l'innovation technologique www.fondation-fit.ch	VD
FITEC: Fond. d'impulsion technologique et économique www.fitec.ch	JU
Forschungsfonds Aargau Förderung Technologietransfer www.forschungsfonds-aargau.ch	AG
Gebert Rüt Anschubfinanzierung für Innovationsprojekte www.grstiftung.ch	CH
Go Beyond Early stage investment www.go-beyond.biz	International
Hasler Stiftung: Fokus Informations- und Kommunikationstechnologien www.haslerstiftung.ch	CH
Innovationsfonds der Alternativen Bank Schweiz Darlehen und Bürgschaften www.abs.ch > Innovationsfonds	CH
Innovationsstiftung der Schwyzer Kantonalbank Wachstumsfinanzierung und Nachfolgeregelungen www.szkb.ch/innovationsstiftung	CH
matchINVEST Matching Plattform www.matchinvest.ch	West-CH
Mikrokredit Solidarität Schweiz MSS Mikrokredite bis CHF 30 000 www.mikrokredit-solidaritaet.ch	CH
MSM Investorenvereinigung www.msimgroup.ch/investorenvereinigung	ZH, SH
MTIP – MedTech Innovation Partners AG Frühphasenfinanzierung Medizinaltechnik www.mtip.ch	
Risikokapital Freiburg AG www.capitalrisque-fr.ch	FR
StartAngels Network Business Angel Vereinigung www.startangels.ch	CH
Stiftung zur Förderung von Neunternehmen (SFN) zinslose Darlehen www.technopark-luzern.ch/angebot/finanzierung	Zentral-CH
Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden Beiträge und Darlehen für innovative Projekte www.innovationsstiftung.gr.ch	GR

Stiftung für technologische Innovation Seed-Finanzierung www.sti-stiftung.ch	BE, SO, FR, NE, JU
Stiftung Seed Capital Freiburg Zinslose Darlehen bis CHF 200 000 www.seedcapital-fr.ch	FR
SVC-AG für KMU-Risikokapital des Swiss Venture Club www.svc-risikokapital.ch	CH
Swiss ICT Investor Club SICTIC Matching-Plattform www.sictic.ch	CH
Swiss Startup Invest Matching-Plattform mit Fokus auf Hightech-Projekte www.swiss-startup-invest.ch	International
Swisscom Ventures Risikokapital, Fokus: IT, digitale Medien und Telekommunikation www.swisscom.ch/de/ventures	CH
Venture Kick Bis 130 000 CHF Startkapital für Hochschul-Spin-offs www.venturekick.ch	CH
Venture Valuation Beratung und kostenlose Informationen zum Thema Bewertung www.venturevaluation.com	CH
Verein GO! Ziel selbstständig Mikrokredite bis CHF 40 000 www.mikrokredite.ch	Zürich und Umgebung
Wemakeit Crowdfunding für kreative Ideen und innovative Produkte www.wemakeit.ch	CH
Zimmermann-KMU-Stiftung Förderung von KMU-Betrieben www.zkmu.ch	LU
Zürcher Kantonalbank – Startup Finance / Pionier Frühphasenfinanzierung von Hightech-Startups www.zkb.ch	CH



Frauen-Netzwerke

femdat Schweizer Expertinnen-Datenbank www.femdat.ch	CH
Geschäftsfrau.ch Förderprogramm für Firmengründung und Nachfolge www.geschaeftsfrau.ch	CH
Mentoringpool für Frauen www.mentoringpool.ch	CH

NEFU Schweiz Netzwerk der Einfrau-Unternehmerinnen www.nefu.ch	CH
PWG – The Professional Women’s Group of Basel www.pwg-basel.ch	Nordwest-CH
VCHU-Verband Schweizer Unternehmerinnen www.vchu.ch	CH
Verband Frauenunternehmen www.frauenunternehmen.ch	CH
Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz www.wirtschaftsfrauen.ch	CH
wif – Wirtschaftsforum für Frauen www.wif-wirtschaftsforum.ch	CH
Women’s Forum-Network für die engagierte Business-Frau www.womensforum.ch	CH
Women’s Expo Switzerland Jährliche Messe für Unternehmerinnen in Zürich www.womenexpo.ch	Deutschschweiz
Womenway Female Founder Summit www.womenway.org	CH

Swiss Innovation Forum Innovationskonferenz; Verleihung Swiss Technology Awards www.swiss-innovation.com	CH
Swiss Medtech Day Verleihung Swiss Medtech Award www.swissmedtechday.ch	CH
Startupticker Brunch Treffen der Start-up-Community in Zürich und Lausanne www.startupticker.ch	CH
Start Summit Start-up-Kongress an der Universität St. Gallen www.startsummit.ch	CH
Swiss Startup Day Start-up-Konferenz mit Workshops, Pitching und Networking www.swiss-startup-day.ch	CH



Internationalisierung

CTI Market Entry Camp Marktabklärungen vor Ort: USA, UK, Indien und China www.kti.admin.ch > Unsere Förderprogramme > Für Start-ups > Internationalisierungscamps	International
Swiss Export www.swissexport.ch	CH
swissnex Netzwerk Kontakt-Plattform in San Francisco, Boston, New York, Brasilien, Indien, China www.swissnex.org	International
Switzerland Global Enterprise Förderagentur des Bundes für Export und Investment www.s-ge.ch	International



Konferenzen

Energy Startup Day Konferenz zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Energie Startups und Industrie www.energy-startup-day.ch	CH
Swiss Economic Forum Wirtschaftskonferenz; Verleihung Swiss Economic Awards www.swisseconomic.ch	CH

Netzwerk

Alliance (Westschweiz) Förderung von Innovationsprojekten aus Hochschulen www.alliance-tt.ch	West-CH
Brenet Netzwerk Gebäudetechnik und Erneuerbare Energien www.brenet.ch	CH
Enterprise Europe Network Switzerland Kontaktvermittlung zu Technologiepartnern in über 60 Ländern www.enterprise-europe-network.ch	CH
IDEE-SUISSE Gesellschaft für Ideen- und Innovations-Management www.idee-suisse.ch	ZH, CH
ETH Entrepreneurs Club Förderplattform für Technologie-Unternehmen www.entrepreneursclub.org	ZH
IFJ STARTIMPULS Networking-Veranstaltungen mit Fachreferaten www.ifj.ch/startimpuls	CH
JCI (Junior Chamber International Switzerland) Wirtschaftskammern der Schweiz www.juniorchamber.ch	CH
Junge Wirtschaftskammer Bellevue-Zürich www.jcibz.ch	ZH
Pioneers’ Club PCU Wissensaustausch zwischen jungen und etablierten Unternehmen www.pcunetwork.ch	CH
Startup@UZH Plattform an der Universität Zürich www.startup.uzh.ch	ZH

START Entrepreneurs Plattform an der HSG St. Gallen; Ableger des europäischen Netzwerks START Global www.startentrepreneurs.ch	SG
Swiss Finance Startups Vereinigung www.swissfinancestartups.com	CH
StartUp Forum Aargau Netzwerk-Veranstaltung www.aargauservices.ch	AG
Startup Grind Zurich Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmern www.startupgrind.com/zurich	International
swissICT Verband www.swissict.ch	CH
Swiss Startup Association Verband www.swissstartupassociation.ch	CH

Plattformen

Bewilligungen Bewilligungen und reglementierte Berufe in der Schweiz www.bewilligungen.admin.ch	CH
businessplan.ch Businessplan-Tool www.businessplan.ch	CH
Cofoundme Matching zwischen Gründern und Teammitgliedern www.cofoundme.org	CH
gruenden.ch Gründungsplattform des Kantons Zürich www.gruenden.ch	CH
gründen.ch Porträts von Gründerinnen und Gründern www.gründen.ch	CH
IFJ Institut für Jungunternehmen Unternehmen online gründen www.ifj.ch	CH
SECA – Swiss Private Equity & Corporate Finance Association Vereinigung für Unternehmensfinanzierung www.seca.ch	CH
StartBiz Unternehmen online gründen – eine Dienstleistung des SECO www.StartBiz.ch	CH
startup.ch Verzeichnis der Schweizer Start-ups mit Firmenprofilen www.startup.ch	CH
Startups.ch Unternehmen online gründen www.startups.ch	CH
startupticker.ch News-Ticker der Schweizer Start-up Community www.startupticker.ch	CH
startwerk.ch Blog über die Schweizer Start-up-Szene www.startwerk.ch	CH

ETH Pioneer Fellowship Entwicklung von marktfähigen Ideen www.ethz-foundation.ch	ZH
FinTechF10 Accelerator und Inkubator für Fintech-Projekte www.f10.ch	CH
GENILEM Coaching für Neuunternehmen www.genilem.swiss	CH
Innovation Lab Fribourg Förderung von Start-up-Projekten www.innolabfribourg.ch	FR
Kickstart Accelerator Start-up Accelerator www.kickstart-accelerator.com	International
MassChallenge Switzerland Start-up Accelerator www.masschallenge.org/programs/switzerland	International
SEF4KMU Wachstumsprogramm des Swiss Economic Forums und Partner www.sef4kmu.ch	CH
Scale-Up Vaud Support Programm für skalierbare Projekte www.scale-up-vaud.ch	VD
Swisscubator Accelerator und Inkubator in den Bereichen Insurtech und eHealth www.swisscubator.com	CH
UNIL-HEC Accelerator Accelerator der Wirtschaftsfakultät (Uni Lausanne) www.hec.unil.ch/hec	Lausanne



Standort- / Wirtschaftsförderung

Aargau Services Standortförderung www.aargauservices.ch	AG
Amt für Wirtschaft www.ai.ch/afw	AI
Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden www.awt.gr.ch	GR
BaselArea.swiss www.baselarea.swiss	BL, BS, JU
Business Valais www.business-valais.ch	VS
Kontaktstelle für Wirtschaft Glarus www.glarus.ch/wirtschaft	GL
Kontaktstelle Wirtschaft www.zg.ch/economy	ZG

Office de Promotion économique du canton de Neuchâtel	NE
www.neuchatelinvest.ch	
Promotion économique de la République et Canton de Jura	JU
www.eco.jura.ch	
Promotion économique du Canton de Vaud	VD
www.vd.ch/promotion-économique	
Promotion économique Neuchâtel	NE
www.neuchateleconomie.ch	
Service de la promotion économique, Genève	GE
www.whygeneva.ch	
Standort Promotion in Obwalden	OW
www.iow.ch	
Standortförderung Kanton St. Gallen	SG
www.standort.sg.ch	
Standortförderung Appenzell Ausserrhoden	AR
www.ar.ch/awa	
Standortförderung Kanton Bern	BE
www.berninvest.be.ch	
Standortförderung Kanton Zürich	ZH
www.standort.zh.ch	
Wirtschaftsförderung Kanton Uri	UR
www.standort-uri.ch	
Wirtschaftsförderung Kanton Nidwalden	NW
www.wirtschaftsfoerderung.nw.ch	
Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg	FR
www.promfr.ch	
Wirtschaftsförderung Kanton Schaffhausen	SH
www.economy.sh	
Wirtschaftsförderung Kanton Schwyz	SZ
www.schwyz-wirtschaft.ch	
Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn	SO
www.standortsolothurn.ch	
Wirtschaftsförderung Luzern	LU
www.luzern-business.ch	
Wirtschaftsförderung Thurgau	TG
www.wifoe.tg.ch	



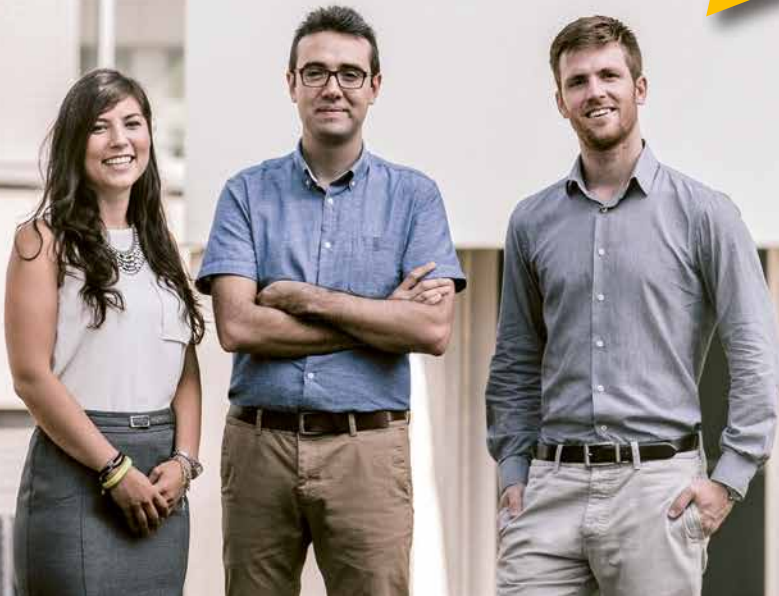
CSEM	CH
Forschung und Entwicklung www.csem.ch	
Empa Materials Science & Technology	CH
Forschungsinstitut der ETH in St. Gallen, Dübendorf und Thun www.empa.ch	
Entrepreneurship @zhaw	ZH
Transferplattform Bereich Spin-off/Start-up www.zhaw.ch/entrepreneurship	
ETH Transfer	ZH
www.ethz.ch	
Euresearch	CH
Europäische Forschungs- und Innovationsprogramme www.euresearch.ch	
FITT Forschung Innovation Technologietransfer	Nordwest-CH
Technologietransferstelle der Hochschule für Technik der FHNW www.fhnw.ch/technik	
Hightech Zentrum Aargau AG	Nordwest-CH
Innovationsberatung www.hightechzentrum.ch	
InnovationsTransfer Zentralschweiz (ITZ)	Zentral-CH
www.itz.ch	
Micro Center Central-Switzerland AG MCCS	Zentral-CH
Netzwerk Mikrotechnologie www.mccs.ch	
Pactt – Technology Transfer Office (CHUV-UNIL)	VD
Technologietransfer Uni Lausanne und Universitätsspital www.pactt.ch	
Paul Scherrer Institut (PSI)	CH
Transferstelle des Forschungsinstituts für Natur- und Ingenieurwissenschaften www.psi.ch/industry	
Schweiz. Vereinigung für Technologietransfer swiTT	CH
www.switt.ch	
TEK-Vorsprung dank Wissen	Deutschschweiz
Förderung Technologietransfer zwischen ETH Zürich und KMU www.tek-kmu.ch	
Ticinotransfer	TI
www.agire.ch	
TTO – Technology Transfer Office (EPFL)	VD
www.tto.epfl.ch	
Unitec	GE
Technologietransfer Universität Genf www.unige.ch/unitec	
unitectra	BS, BE, ZH
Technologietransfer der Universitäten in Basel, Bern, Zürich www.unitectra.ch	

Technologietransfer

CeTT – Center for Engineering and Technology Transfer	VD
Transferstelle der HEIG-VD (School of Engineering and Management Vaud) www.cett.ch	
CimArk	VS
Walliser Fördernetzwerk für KMU und Start-ups www.cimark.ch	

**Auch Lust
auf eine eigene
Firma?**

Das Gründungsteam des Lausanner Startups Lunaphore Technologies SA



Firmengründung mit bis zu 5'000 Franken Startguthaben

Bei einer Firmengründung erhalten Sie ein Startguthaben in Form von Vergünstigungen im Wert von bis zu 5'000 Franken. Dahinter stehen unsere langjährigen Partner, u.a. Abacus, Google, Mobiliar, PostFinance, Swisscom oder Microsoft. Zusätzlich unterstützt Sie das IFJ Institut für Jungunternehmen mit massgeschneiderten Businessplan-Tools, Buchhaltungslösungen, kostenlosen Kursen und Networking-Events. Mehr als 100'000 Gründer haben seit 1989 von unserem umfassenden Startup-Support profitiert.

Wir freuen uns darauf, auch Sie beim erfolgreichen Start Ihres Jungunternehmens zu begleiten!



www.ifj.ch

Rechtsformenübersicht

	Einzelunternehmen*	Kollektivgesellschaft*
Rechtsgrundlagen	im OR nicht separat geregelt	OR 552–593
Hauptsächlicher Verwendungszweck	Kleinunternehmen, personenbezogene Tätigkeiten (z. B. Künstler)	dauernde, stark personenbezogene Unternehmen
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	Personengesellschaft
Bildung Firmenname generelle Schranke: Täuschungsverbot und öffentliches Interesse OR 944	Familienname des Inhabers mit oder ohne Vorname OR 944, 945 Enthält die Firma weitere Familiennamen, so muss aus ihr hervorgehen, welches der Familienname des Inhabers ist. OR 945 II mögliche Zusätze: Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen OR 944	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen – vorausgesetzt der Name ist noch verfügbar, siehe Checkliste Firmengründung ab Seite 74). In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden (zulässig: «Kollektivgesellschaft» oder Abkürzung «KIG») OR 944, 950
Entstehung durch ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe siehe Kommentar 1, Seite 72	Aufnahme der selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit.	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages formfrei, d. h. die Kollektivgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen. OR 552 Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kollektivgesellschaft erst mit dem Eintrag ins HR. OR 553
Eintrag im HR	zwingend für ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen, das einen Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000 erzielt HRegV 36	zwingend für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe OR 552 II
Erforderliche Anzahl Inhaber oder Gesellschafter	1 natürliche Person ist alleiniger Geschäftsinhaber	2 oder mehrere natürliche Personen sind Gesellschafter OR 552
Erforderliches Kapital	keine Auflagen	keine Auflagen Höhe und Anteile gemäss Vertrag OR 557 bzw. 531

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht
VR = Verwaltungsrat ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

Kommanditgesellschaft*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
OR 594–619	OR 772–827	OR 620–763
Spezialfälle, z. B. kleinere Unternehmen, die eine stark personenbezogene Tätigkeit unter Einbezug externer Investoren ausüben	stark personenbezogene Unternehmen	geeignet für fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen
Personengesellschaft	juristische Person, Körperschaft	juristische Person, Körperschaft
<p>freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen – vorausgesetzt der Name ist noch verfügbar, siehe Checkliste Firmengründung ab Seite 74).</p> <p>In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden (zulässig: «Kommanditgesellschaft» oder Abkürzung «KmG»).</p> <p>OR 944, 950</p>	<p>freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen – vorausgesetzt der Name ist noch verfügbar, siehe Checkliste Firmengründung ab Seite 74).</p> <p>In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden (zulässig: «Gesellschaft mit beschränkter Haftung» oder Abkürzung «GmbH»).</p> <p>OR 944, 950</p>	<p>freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen – vorausgesetzt der Name ist noch verfügbar, siehe Checkliste Firmengründung ab Seite 74).</p> <p>In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden (zulässig: «Aktiengesellschaft» oder Abkürzung «AG»).</p> <p>OR 944, 950</p>
<p>Abschluss eines Gesellschaftsvertrages formfrei, d. h. die Kommanditgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen.</p> <p>OR 594</p> <p>Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kommanditgesellschaft erst mit dem Eintrag ins HR.</p> <p>OR 595</p>	<p>öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls Bestimmung der Geschäftsführung sowie der Vertretung und (sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle</p> <p>Eintrag ins HR</p> <p>OR 777–779</p>	<p>öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl des VR und (sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle.</p> <p>Eintrag ins HR</p> <p>OR 629–643</p>
<p>zwingend für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe</p> <p>OR 594 III</p>	<p>entsteht erst mit dem HR-Eintrag</p> <p>OR 779</p>	<p>entsteht erst mit dem HR-Eintrag</p> <p>OR 643</p>
<p>mind. 1 natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) sowie mind. 1 natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft als beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditär)</p> <p>OR 594</p>	<p>mind. 1 Gesellschafter</p> <p>Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein.</p> <p>OR 775</p>	<p>mind. 1 Aktionär</p> <p>Aktionäre können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein.</p> <p>OR 625</p>
<p>keine Auflagen</p> <p>Höhe und Anteile gemäss Vertrag</p> <p>OR 598 bzw. 557</p> <p>Kommanditsumme jedes Kommanditärs muss im HR eingetragen werden</p> <p>Art 608, 609 OR und 41 Abs. 2 lit g HRegV</p>	<p>obligatorisches, in den Statuten betragsmässig definiertes Stammkapital, aufgeteilt in Stammanteile mit einem Nennwert von mind. CHF 100</p> <p>OR 774</p> <p>mind. CHF 20 000, jeder Stammanteil muss vollständig einbezahlt sein</p> <p>OR 773, 777c I</p>	<p>obligatorisches, in den Statuten betragsmässig definiertes Aktienkapital, aufgeteilt in Aktien mit einem Nennwert von mind. 1 Rappen</p> <p>OR 622 IV</p> <p>mind. CHF 100 000, davon CHF 50 000 einbezahlt</p> <p>OR 621, 622, 632</p>

* Bei den natürlichen Personen ist eine Anerkennung der Selbständigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht durch die Ausgleichskasse erforderlich. Mehr Informationen: www.gruenden.ch

	Einzelunternehmen*	Kollektivgesellschaft*
Erbringung von Sachwerten anstelle von Geld	möglich	möglich OR 557, 531
Organisation bzw. Organe	keine Organe Treuhand/Revisionsstelle kann eingesetzt werden	Gesellschafter Revisionsstelle kann eingesetzt werden
Haftung/Nachschusspflicht subsidiär = ergänzend zum Gesellschaftsvermögen, wenn dieses ausgeschöpft ist	unbeschränkte Haftung des Inhabers mit dem persönlichen Vermögen	primär Haftung des Gesellschaftsvermögens subsidiäre unbeschränkte und solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit dem persönlichen Vermögen OR 568
Beizug von Investoren bzw. Fremdkapital siehe Kommentar 2, Seite 72	sehr beschränkte Möglichkeiten für Fremdkapitalfinanzierung (am ehesten noch Darlehen von Familienmitgliedern oder Freunden)	durch Beitritt OR 569
Gewinn- und Verlusttragung	voll beim Inhaber	gemäss Gesellschaftsvertrag OR 557, 559 f.
Rechnungslegungsrecht	Wenn im letzten Geschäftsjahr ein Umsatzerlös \geq CHF 500 000 erzielt wurde: Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Sonst muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage Buch geführt werden. OR 957–963b	Wenn im letzten Geschäftsjahr ein Umsatzerlös \geq CHF 500 000 erzielt wurde: Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Sonst muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage Buch geführt werden. OR 957 ff., 558
Besteuerung weitere Informationen siehe www.gruenden.ch	Inhaber für gesamtes Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privatem Bereich	jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen
Gründungskosten (Beratung, Gründung, Notar, HR-Eintrag)	CHF 500 bis 2500	CHF 2500 bis 5500
Geschäftsführung und Vertretung	durch den Inhaber und allfällige von ihm ernannte Personen	durch jeden Gesellschafter einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt Es muss jedoch mind. 1 Gesellschafter zur Vertretung befugt sein weitere Zeichnungsberechtigte gemäss Gesellschafterbeschluss OR 563, 566

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht
VR = Verwaltungsrat ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

Kommanditgesellschaft*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
möglich OR 598 bzw. 557, 531	möglich, besonderes Verfahren OR 777c II i. V. m. 628 u. 634	möglich, besonderes Verfahren OR 628, 634
Gesellschafter Revisionsstelle kann eingesetzt werden	– Gesellschafterversammlung – Geschäftsführung (mit mind. 1 Mitglied) – Revisionsstelle, sofern kein Verzicht OR 727a II OR 804 ff.	– Generalversammlung – VR (mit mind. 1 Mitglied) – Revisionsstelle, sofern kein Verzicht OR 727a II OR 698 ff.
primär Haftung des Gesellschaftsvermögens subsidiäre unbeschränkte solidarische Haftung jedes Komplementärs mit dem persönlichen Vermögen OR 604 subsidiäre beschränkte solidarische Haftung jedes Kommanditärs (Haftung mit Kommanditsumme) OR 608	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens OR 794 fakultative beschränkte Nachschusspflicht gemäss Statuten Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht muss in den Statuten festgelegt sein und darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen. Haftung nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse OR 795	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens OR 620 I, II lediglich Pflicht der Aktionäre zur vollen Einzahlung des auf ihre Aktien entfallenden Aktienkapitalanteils (Liberierung) OR 680
durch Beitritt als Kommanditär oder Komplementär OR 612	Beizug von Fremdkapital erhalten GmbH nur gegen persönliche Haftung der Inhaber OR 781	Es empfiehlt sich, eine AG zu gründen, wenn man viel Fremdkapital aufnehmen muss. OR 650 ff.
gemäss Gesellschaftsvertrag OR 598, 601	Gesellschafter haben Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten. OR 798, 801 i. V. m. 660 ff.	Aktionäre haben Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten. OR 660 ff.
Wenn im letzten Geschäftsjahr ein Umsatzerlös \geq CHF 500 000 erzielt wurde: Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Sonst muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage Buch geführt werden. OR 957 ff., 598 II i. V. m. 558	ja OR 957 ff.	ja OR 957 ff.
jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen	Gesellschaft für Gewinn und Kapital Gesellschafter für Anteile als Vermögen und auf Gewinnverteilungen als Einkommen	Gesellschaft für Gewinn und Kapital Aktionär für Aktien als Vermögen und auf Dividenden als Einkommen
CHF 2500 bis 5500	ab CHF 3000	ab CHF 3000
durch jeden Komplementär einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt es muss jedoch mind. 1 Komplementär zur Vertretung befugt sein. der Kommanditär ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet. OR 600 I weitere Zeichnungsberechtigte gemäss Gesellschafterbeschluss OR 599, 603/563	Geschäftsführung durch alle Gesellschafter gemeinsam, sofern nicht durch Statuten abweichend geregelt OR 809 I jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mind. 1 Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. OR 814 f.	Geschäftsführung durch VR gesamthaft, sofern nicht durch Organisationsreglement an einzelne VR-Mitglieder oder Dritte übertragen OR 716 b Vertretung durch jeden VR einzeln, sofern nicht durch Statuten, Organisationsreglement oder VR-Beschluss an einzelne VR-Mitglieder oder Dritte übertragen OR 718 I, II mind. 1 VR-Mitglied muss zur Vertretung befugt sein. OR 718 III

* Bei den natürlichen Personen ist eine Anerkennung der Selbständigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht durch die Ausgleichskasse erforderlich. Mehr Informationen: www.gruenden.ch

	Einzelunternehmen*	Kollektivgesellschaft*
Übertragung der Mitgliedschaft (Exit, Mitarbeiter-Beteiligung etc.) siehe Kommentar 3, Seite 72	keine Mitgliedschaft, ganze oder teilweise Veräusserung des Geschäftsbetriebes	nach Gesellschaftsvertrag (OR 557 I); wenn keine Regelung im Gesellschaftsvertrag, mit Zustimmung aller Gesellschafter (OR 557 II mit Verweis auf OR 542)
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung siehe Kommentar 4, Seite 72	Es ist nicht erforderlich, dass der Inhaber Wohnsitz in der Schweiz hat.	Es ist nicht erforderlich, dass die Gesellschafter Wohnsitz in der Schweiz haben.
Meldepflichten		
Verzeichnis- und Aufbewahrungspflichten		

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht
 VR = Verwaltungsrat ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

Kommentare

- Eine selbständig, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht notwendigerweise eine Gewinnstrebigkeit voraussetzt.
 - Neben den genannten gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten der Aufnahme externer Investoren gibt es vertragliche Möglichkeiten, die sich zwischen Fremd- und Eigenkapital bewegen, z. B. Wandel- und Optionsdarlehen oder Darlehen mit erfolgsabhängigem Zinssatz.

Der Verein GO! www.mikrokredite.ch spricht Finanzierungen bis CHF 40 000 für alle Rechtsformen.
 - Exit: Bei allen Formen ist es möglich, den Geschäftsbetrieb durch die Übertragung der Aktiven und Passiven zu veräussern. Die Übernahme des Vermögens oder des Geschäftes von Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, richtet sich nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes (OR 181 IV). In den übrigen Fällen sind OR 181 I, II und III (Weiterhaftung des Veräusserers) zu beachten. Für den Übergang von Arbeitsverhältnissen vgl. OR 333 ff.

Mitarbeiter-Beteiligung: Alternativen zur Übertragung von Unternehmensanteilen (z. B. Aktien) sind u. a. Verträge auf Boni und die Gewinnbeteiligung.
 - Zur Arbeitsaufnahme benötigen ausländische Staatsangehörige eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt: Bei Bürgern aus EU*/EFTA**-Mitgliedstaaten ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L oder B EU/EFTA) erforderlich. Erstmalige Arbeitsbewilligungen für Nicht-EU-/EFTA-Angehörige sind möglich, sofern es sich um qualifizierte Arbeitskräfte handelt oder besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Weitere Informationen: www.sem.admin.ch bzw. Anlaufstellen in den Kantonen.
- * EU-28 Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (Vereinigtes Königreich), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.
- Gemäss Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen gelten ab 2017 bis voraussichtlich Ende 2023 für kroatische Staatsangehörige bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit spezifische Höchstzahlen und arbeitsmarktliche Vorschriften.
- ** EFTA-Mitgliedstaaten: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

Kommanditgesellschaft*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
nach Gesellschaftsvertrag (OR 598 I); wenn keine Regelung im Gesellschaftsvertrag, mit Zustimmung aller Gesellschafter (OR 598 II mit Verweis auf OR 557 und 542)	schriftliche Übertragung der Stammanteile OR 785 Sofern nicht durch Statuten anders geregelt, Zustimmung der Gesellschafterversammlung (mind. 2/3 der vertretenen Stimmen sowie absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist). OR 786, 808b I Ziff. 4	frei, sofern keine gesetzlichen oder statutarischen Übertragungsbeschränkungen bestehen OR 684 ff.
Es ist nicht erforderlich, dass die Gesellschafter Wohnsitz in der Schweiz haben.	Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Geschäftsführer oder Direktor sein. OR 814 II, III	Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor sein. OR 718 III, IV
	Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten, wenn alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten eine Beteiligung von mehr als 25 % erworben wird. OR 790a	Der Erwerb von Inhaberaktien muss der Gesellschaft innert Monatsfrist gemeldet werden. OR 697i Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten, wenn alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten eine Beteiligung von mehr als 25 % erworben wird. OR 697j
	Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen. Zehnjährige Aufbewahrungspflicht. Pflicht zur Gewährleistung des jederzeitigen Zugriffs in der Schweiz. OR 790a i. V. m. OR 697l	Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen. Zehnjährige Aufbewahrungspflicht. Pflicht zur Gewährleistung des jederzeitigen Zugriffs in der Schweiz. OR 697l

* Bei den natürlichen Personen ist eine Anerkennung der Selbständigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht durch die Ausgleichskasse erforderlich. Mehr Informationen: www.gruenden.ch

Hinweis zu Einzelunternehmen

Die Einzelfirma ist die Rechtsform, welche in der Schweiz (nach der GmbH) am zweithäufigsten gewählt wird. Kleine Firmen im Dienstleistungsbereich (Informatiker, Coiffeure, Praxen) und allgemein kleine Handwerksbetriebe und Detailhandelsgeschäfte (Maler, Modegeschäft) haben oft diese Rechtsform.

Die Aussage «man muss eine GmbH gründen, um nicht persönlich zu haften» ist mit Vorsicht zu geniessen und sollte nicht der alleinige Grund sein, wieso die Rechtsform der GmbH gewählt wird. In der Praxis ist es so, dass auch der/die Gründer einer GmbH oder AG für aufgenommenes Fremdkapital bei Banken mit ihrem Privatvermögen haften. Dies wird von den Banken vertraglich geregelt und ist unabhängig von der Rechtsform. Ausschlaggebend sollte vielmehr sein, wie viele Personen an der Gründung beteiligt sind oder ob es für Marketingzwecke unabdingbar ist, als GmbH aufzutreten. Läuft das Geschäft nicht so gut wie geplant, kann eine Einzelfirma einfacher liquidiert werden.

Text beige-steuert von «Verein GO! Ziel Selbstständig», www.mikrokredite.ch

Hinweis für Verwaltungsräte und Geschäftsführer

Als Verwaltungsrat einer AG und Geschäftsführer einer GmbH sind Sie verpflichtet, für die ordnungsgemässe Organisation und Führung der Gesellschaft zu sorgen. Die Verletzung dieser Pflicht kann persönliche Haftung zur Folge haben. Stellen Sie deshalb sicher, dass Sie regelmässig Einblick in die erforderlichen Informationen haben. Vergleichen Sie die Vorgänge laufend mit dem Businessplan/Budget und nehmen Sie schnell Einfluss, wenn etwas schief läuft. Besonderes Augenmerk ist auf die Bezahlung der AHV-Beiträge zu richten, da hier eine verschärfte persönliche Haftung besteht. Die genannten Pflichten und Verantwortlichkeiten können auch sogenannte faktische Organe treffen, d. h. Personen, die nicht formell Verwaltungsrat oder Geschäftsführer sind, aber massgeblich Einfluss auf die Führung der Gesellschaft nehmen.

Text beige-steuert von MSM Group AG, Winterthur

Hinweis auf einfache Gesellschaft und Kollektivgesellschaft

Die einfache Gesellschaft ist eine Rechtsgemeinschaft und eine Personengesellschaft nach Schweizer Recht. Nach Art. 530 OR ist sie definiert als vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln. Nach Art. 530 Abs. 2 OR ist die einfache Gesellschaft auch negativ definiert als jene Gesellschaftsform, die entsteht, wenn die Voraussetzungen für keine andere Gesellschaftsform erfüllt sind. Wenn Sie «unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben» (Art. 552 OR), werden Sie zu einer Kollektivgesellschaft.

Der einfachen Gesellschaft fehlt die Rechtspersönlichkeit und somit auch die Handlungsfähigkeit. Die Gesellschafter haften primär, unbeschränkt und solidarisch für die Schulden der Gesellschaft. Halten Sie sich vor Augen, dass Sie, falls Sie sich für keine andere Rechtsform entscheiden und gemeinsam mit anderen unternehmerisch tätig werden, eine einfache Gesellschaft oder eine Kollektivgesellschaft werden. Beide können formlos, d. h. ohne schriftlichen Vertrag durch blosses Handeln entstehen: z. B. durch Auftritt unter einem gemeinsamen Namen, gemeinsames Briefpapier sowie Offerten und Rechnungsstellung im Namen der Gemeinschaft.

Text beige-steuert von MSM Group AG, Winterthur

Checkliste Firmengründung

Nicht alle Punkte müssen im konkreten Einzelfall zwingend zur Anwendung kommen.
Einige Themen werden auf www.gruenden.ch weiter vertieft.

Vorbereitung

	Alle drei Rechtsformen	GmbH	AG
Grundsätzliche rechtliche Überlegungen	Unabhängig von der Rechtsform sollte sich jede Firmengründerin/jeder Firmengründer bewusst sein, dass es Tätigkeiten und Austauschbeziehungen gibt, die vertraglich geregelt werden sollten.	Gesellschaftsrechtliche Fragen sind vor der Gründung zu entscheiden und schriftlich festzuhalten (z. B. in einem Gesellschafter- bzw. Aktionärsbindungsvertrag). Wurden bereits Immaterialgüter-Rechte (z. B. Erfindungen, Designs, Software-Code) erstanden, sind diese in die Gesellschaft einzubringen. Der Kauf eines Aktien-Mantels ist nichtig.	
Grobkonzept oder Businessplan erstellen	Prüfen Sie gleich zu Beginn, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit erfüllen und über genügend Know-how bzw. Erfahrung verfügen. Beraten Sie sich mit Ihren Familienmitgliedern, Freunden und Bekannten und erstellen Sie ein Grobkonzept oder einen Businessplan.		
Bewilligungen einholen	Klären Sie ab, ob für die Ausübung der geplanten Tätigkeit Bewilligungen einzuholen oder sonstige gesetzliche Auflagen zu erfüllen sind. Mehr Informationen: www.bewilligungen.admin.ch (nationale Ebene) oder kantonale Plattformen.		
	Einzelunternehmen	GmbH	AG
Vorabklärung Anerkennung der Selbständigkeit	Klären Sie frühzeitig bei Ihrer Ausgleichskasse ab, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit <i>AHV-rechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit anerkannt</i> wird. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch . Bei einigen Berufsgruppen und Branchen erfolgt die Anerkennung der Selbständigkeit ausschliesslich durch die SUVA. Mehr Informationen: www.suva.ch	Anerkennung nicht nötig, weil juristische Person	
	Alle drei Rechtsformen	GmbH	AG
Vorabklärung erforderliche Versicherungen vor allem Personenversicherungen	Klären Sie <i>Ihre Versicherungsbedürfnisse</i> und <i>-pflichten</i> , inkl. diejenigen, die Ihre geschäftlichen Risiken decken. Lassen Sie sich von der SUVA www.suva.ch , Ihrem Berufsverband und privaten Anbietern Offerten unterbreiten. Die Höhe der Prämien richtet sich jeweils nach dem versicherten Lohn. Mehr Informationen: www.bsv.admin.ch > Praxis > KMU/Betriebe > KMU Ratgeber		
	Einzelunternehmen	GmbH	AG
	Regeln Sie die folgenden Versicherungen <i>für sich</i> : – 1. Säule (AHV, IV, EO), Kinderzulagen** – Pensionskasse (2. Säule)** – Krankentaggeldversicherung*** – Unfallversicherung*** Einzelunternehmen sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen; auch dann, wenn ausschliesslich kinderlose Personen, Teilzeitmitarbeitende oder gar keine Angestellten beschäftigt werden. Wenn Sie <i>Personal beschäftigen</i> , sind Sie verpflichtet, eine Unfallversicherung abzuschliessen und die Mitarbeitenden bei der AHV anzumelden. Bei der Pensionskasse besteht eine Versicherungspflicht ab einem Jahreslohn von CHF 21 150 (Stand 2016). Der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch üblich und empfehlenswert.	Regeln Sie die folgenden Versicherungen <i>für sich* und Ihre Arbeitnehmenden</i> : – 1. Säule (AHV, IV, EO), Kinderzulagen** – Pensionskasse (2. Säule), obligatorisch – Arbeitslosenversicherung ALV – Krankentaggeldversicherung*** – Unfallversicherung (obligatorisch: Betriebsunfall BU; Nichtbetriebsunfall NBU, nur wenn wöchentlich mehr als 8 Arbeitsstunden) * Sie gelten versicherungstechnisch als Angestellter, wenn Sie als (Mit-)Eigentümer der AG/GmbH in der Unternehmung tätig sind. ** Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch *** Nicht zwingend erforderlich, aber je nach Sachlage empfehlenswert.	
Sicherstellung Finanzierung	Die Kapitalsuche ist eine weitere Herausforderung. Beachten Sie, dass mögliche Geldgeber einen Businessplan verlangen, um sich ein Bild über Ihr Projekt und dessen Erfolgchancen zu verschaffen. Ist die Finanzierung gesichert, können Sie ein Firmenkonto bei der Bank Ihrer Wahl eröffnen.		

	Alle drei Rechtsformen		
Räumlichkeiten	In Zürich müssen häufig bis zu sechs Monatsmieten bar als Depot einbezahlt werden. Dies ist viel Kapital, welches dann für den Aufbau der Firma fehlt. Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, eine Mietkautionsversicherung abzuschliessen (GO! bietet Kreditnehmenden eine Mietkautionsversicherung zu Vorzugskonditionen an www.mikrokredite.ch). Wenn die Firma genügend flüssige Mittel hat, kann die Versicherung gekündigt und das Mietzinsdepot cash geleistet werden. Bei einem allfälligen Um-/Neubau ist die lokale Baubehörde beizuziehen.		
	Alle drei Rechtsformen		
Firmennamen bestimmen	Legen Sie den Firmennamen fest. Es empfiehlt sich, die Verfügbarkeit des geplanten Namens zu klären, damit es zu keinen Auseinandersetzungen mit Firmen kommt, die einen ähnlichen Namen führen. Sie können beim Eidg. Amt für das Handelsregister unter www.regix.ch eine Firmenrecherche in Auftrag geben.		
	Einzelunternehmen	GmbH	AG
Firmennamen bestimmen	Beim Einzelunternehmen muss Ihr Nachname im Firmennamen enthalten sein.	Beachten Sie, dass in der Firmenbezeichnung die Rechtsform (AG/GmbH) angegeben werden muss.	
	Alle drei Rechtsformen		
Domain Name	Registrieren Sie den gewünschten/verfügbaren Domain Namen bei einem Registrar.		
	Alle drei Rechtsformen		
Bereitstellung Briefschaften und Internet-Auftritt	Entwickeln Sie Ihr Logo und Ihre Corporate Identity für die Briefschaften und den Internet-Auftritt. Ziehen Sie wenn möglich eine Fachperson bei. Wenn Sie Ihr Logo als <i>Bildmarke</i> schützen möchten, ist es beim Institut für Geistiges Eigentum IGE www.ige.ch anzumelden. Behalten Sie im Hinterkopf, dass der visuelle Auftritt zwar wichtig ist, Sie aber in erster Linie an Ihrem Produkt bzw. Ihrer Dienstleistung sowie an Ihrer Kundenorientierung gemessen werden. Beachten Sie die Firmengebrauchspflicht gemäss Art. 954a OR: In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im HR eingetragene Firma oder der im HR eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden. Zusätzlich können Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen, Enseignes und ähnliche Angaben verwendet werden.		
	Einzelunternehmen		
Prüfung der Pflicht zur Eintragung im HR	Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mind. CHF 100 000 (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins HR eintragen zu lassen (Art. 36 HRegV). HRegV siehe www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtsammlung (nach dem Begriff «hregv» suchen)		

Gründung

	Einzelunternehmen	GmbH	AG
Festlegung Höhe Kapital und Liberierung	keine Vorkehrungen erforderlich	Legen Sie die Höhe des Stammkapitals (mind. CHF 20 000) und die Höhe der Stammanteile (mind. CHF 100) fest und bestimmen Sie, wie die Anteile auf die einzelnen Gründer aufgeteilt werden sollen. Entscheiden Sie sich für die Art der Liberierung (Bareinzahlung, Sacheinlage mit oder ohne Liegenschaft, Verrechnung), wobei die Stammeinlagen vollständig einbezahlt werden müssen. Eröffnen Sie für die Bareinzahlung ein Sperrkonto bei der Bank Ihrer Wahl.	Legen Sie die Höhe des Aktienkapitals (mind. CHF 100 000) und den Nennwert der Aktien (mind. 1 Rappen) fest und bestimmen Sie, wie die Aktien auf die einzelnen Gründer aufgeteilt werden sollen. Entscheiden Sie sich für die Art der Liberierung (Bareinzahlung, Sacheinlage mit oder ohne Liegenschaft, Verrechnung) und wie viel vom Aktienkapital bei der Gründung einbezahlt bzw. durch Verrechnung oder Sacheinlage gedeckt werden soll (mind. CHF 50 000, wobei bei jeder Aktie mind. 20 % des Nennwertes einzubezahlen ist). Eröffnen Sie für die Bareinzahlung ein Sperrkonto bei der Bank Ihrer Wahl.
	Einzelunternehmen	GmbH	AG
Organe bestimmen	keine Vorkehrungen erforderlich	keine Vorkehrungen erforderlich Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln. Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mind. 1 Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein.	Bestimmen Sie die Person oder Personen, die im VR Einsitz nehmen werden. Diese können, müssen aber nicht Aktionäre sein. Soweit die Geschäftsführung nicht durch ein Organisationsreglement übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu. Bestimmen die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied des Verwaltungsrates einzeln zu. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

	GmbH	AG
Organe bestimmen	Bestimmen Sie eine nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassene und gemäss Art. 728 OR unabhängige Revisionsstelle und verlangen Sie eine Wahlannahme-Erklärung. Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter/Aktionäre kann auf eine (eingeschränkte) Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (vgl. Art. 727a Abs. 2 bis 5 OR).	
Festlegung Aufbauorganisation	Einzelunternehmen	AG
	GmbH	AG
	GmbH	AG
	keine Vorkehrungen erforderlich	Legen Sie die Aufbauorganisation des Unternehmens fest und bestimmen Sie, wer für die Geschäftsführung verantwortlich und wer unterschreibungsberechtigt sein wird, sofern nicht alle Gesellschafter die Geschäftsführung ausüben werden bzw. nicht jeder Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt sein soll. Es empfiehlt sich zudem, ein Organisationsreglement aufzustellen, das die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführer und weiterer Funktionsträger regelt.
		Legen Sie die Aufbauorganisation des Unternehmens fest und bestimmen Sie, wer für die Geschäftsführung verantwortlich und wer unterschreibungsberechtigt sein wird. Es empfiehlt sich zudem, ein Organisationsreglement aufzustellen, das die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der VR-Mitglieder regelt. Wird die Geschäftsführung an einzelne VR-Mitglieder oder an Dritte delegiert, ist ein Organisationsreglement gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
		Allenfalls sind für ausländische Fachkräfte Arbeitsbewilligungen einzuholen → siehe Stichwort «Bewilligungen» weiter oben.
Entstehung	Einzelunternehmen	GmbH
		AG
	Das Einzelunternehmen entsteht mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Die Firma besteht unabhängig davon, ob sie im HR eingetragen ist oder nicht.	Die GmbH und AG entstehen erst mit dem Eintrag ins HR.
Einzahlung Gründungskapital	Einzelunternehmen	AG
	GmbH	AG
	GmbH	AG
	keine Vorkehrungen erforderlich	Im Falle der Bargründung ist das Stammkapital bei einer Bank auf ein Sperrkonto zur freien Verfügung der Gesellschaft einzubezahlen.
		Im Falle der Bargründung ist das Aktienkapital bei einer Bank auf ein Sperrkonto zur freien Verfügung der Gesellschaft einzubezahlen.
		Informationen zum Thema Kapitaldeponierungen: siehe z. B. ZKB-Broschüre und -Website
Vorbereitung Anmeldung beim HR-Amt	Alle drei Rechtsformen	
	Bereiten Sie die Anmeldung für das HR vor. Diese hat die folgenden Angaben zu enthalten: Firmenbezeichnung, allfällige Übersetzungen der Firmenbezeichnung, Sitz (politische Gemeinde), Adresse (Strasse und Hausnummer), Zweck (Tätigkeitsbereich), Personalien der einzutragenden Personen, z. B. Inhaber des Einzelunternehmens, VR-Mitglieder, GmbH-Geschäftsführer, Direktoren und weitere Vertretungsberechtigte (Familiename, Vorname, Heimatort bzw. bei Ausländern Staatsangehörigkeit, Wohnort, Art der Zeichnungsberechtigung). Die Anmeldung ist zu versehen mit den amtlich beglaubigten Unterschriften der sich anmeldenden Personen sowie den amtlich beglaubigten Unterschriften allfälliger Zeichnungsberechtigter. Die Anmeldung ist beim kantonalen Handelsregisteramt am Sitz der Firma einzureichen. Dies kann persönlich oder auf dem Postweg geschehen. Der HR-Auszug liegt in der Regel etwa 1 Woche nach der Eintragung vor (es kann auch ein Auszug vor der SHAB-Publikation bestellt werden, der 24 bis 48 Stunden nach der Eintragung zur Verfügung steht). Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte bzw. einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte prüfen. Bei Personeneintragungen muss immer eine Ausweiskopie eingereicht werden. Merkblätter, Formulare und Muster finden Sie auf der Website des kantonalen HR-Amtes: www.zefix.admin.ch	

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

	GmbH	AG	
Vorbereitung Gründungspapiere für Personen und Gründer	Gründungsinformationen und Dokumente – Angaben zu den im Handelsregister einzutragenden Personen: Natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Familienname • gegebenenfalls Ledigname • alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge • allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen • allfällige schweizerische oder gleichwertige ausländische Titel • Geburtsdatum • Geschlecht • politische Gemeinde des Heimatortes oder bei ausländischen Staatsangehörigen: die Staatsangehörigkeit • politische Gemeinde des Wohnsitzes oder bei einem ausländischen Wohnsitz: der Ort und die Landesbezeichnung • Ausweiskopie (Pass oder ID) aller einzutragenden Personen • Art, Nummer und Ausgabeland des Ausweisdokuments • Funktion in der Gesellschaft • Art der Zeichnungsberechtigung Juristische Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Firma bzw. Name • Unternehmensidentifikationsnummer (UID) • Sitz • Funktion Angaben zu Gründern, die <i>nicht</i> im Handelsregister eingetragen werden sollen: Natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Familienname • alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge • Geburtsdatum • politische Gemeinde des Heimatortes oder bei ausländischen Staatsangehörigen: die Staatsangehörigkeit; • politische Gemeinde des Wohnsitzes oder bei einem ausländischen Wohnsitz: der Ort und die Landesbezeichnung Juristische Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Firma bzw. Name • Unternehmensidentifikationsnummer (UID) • Sitz 	– HR-Anmeldung, versehen mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung sowie mit den Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen (weitere Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen, andere Vertretungsberechtigte). Alle Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein. – falls die Funktion der Geschäftsführer auf einer Wahl beruht: Nachweis, dass die betroffenen Personen die Wahl angenommen haben (Wahlannahme-Erklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt) – gegebenenfalls Beschluss der Gründer oder, soweit die Statuten dies vorsehen, der Beschluss der Geschäftsführer <ul style="list-style-type: none"> – über die Regelung des Vorsitzes der Geschäftsführung – über die Ernennung weiterer zur Vertretung berechtigter Personen – Lex-Friedrich-Erklärung, falls die Gesellschaft den Erwerb von Immobilien bezweckt, die nicht als ständige Betriebsstätte dienen – Über Handelsgesellschaften und juristische Personen, die an der GmbH beteiligt sind und die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben, ist ein Auszug aus dem ausländischen Handelsregister (durch das zuständige Amt am Ort der Eintragung der Hauptniederlassung per neuestem Datum beglaubigt) oder, wenn ein solcher nicht erhältlich ist, eine gleichwertige Urkunde über ihren rechtlichen Bestand beizubringen.	– HR-Anmeldung, versehen mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern des VR oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung sowie mit den Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen (weitere Mitglieder des VR, Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen, andere Vertretungsberechtigte). Alle Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein. – Nachweis, dass die Mitglieder des VR ihre Wahl angenommen haben (Wahlannahme-Erklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt) – Protokoll des VR über seine Konstituierung, über die Regelung des Vorsitzes und über die Erteilung der Zeichnungsbefugnisse – Lex-Friedrich-Erklärung, falls die Gesellschaft den Erwerb von Immobilien bezweckt, die nicht als ständige Betriebsstätte dienen

	GmbH	AG
Vorbereitung Gründungspapiere für Gesellschaften	<p>Nehmen Sie zur Vorbereitung der Gründungsbeurkundung mit einem Notar Kontakt auf und erkundigen Sie sich nach den einzureichenden Unterlagen und Informationen. Mehr Informationen auf der Webseite des Handelsregisteramts. Erstellen Sie diese selber oder ziehen Sie einen Anwalt oder Treuhänder bei. Die Entwürfe der für den HR-Eintrag erforderlichen Dokumente können dem HR-Amt zur Vorprüfung eingereicht werden. Dieses prüft aber nur die Übereinstimmung der Dokumente mit dem zwingenden Recht und nicht, ob sämtliche im Einzelfall sinnvollen Dokumente mit dem nötigen Inhalt vorhanden sind.</p> <p><i>Weitere Gründungsinformationen und Dokumente:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt – Statuten, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte (insbesondere Firmenname, Sitz der Gesellschaft und Firmenzweck) in eindeutiger Weise wiedergeben. Beachten Sie bei der Formulierung des Firmenzweckes, dass Sie das Tätigkeitsfeld nicht allzu eng definieren und sich dadurch einen Spielraum für künftige Veränderungen bewahren. Unzulässig sind allzu weit formulierte Umschreibungen (z. B. Dienstleistungen aller Art oder Fabrikation von Waren aller Art) – gegebenenfalls Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat (Wahlannahme-Erklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt) – gegebenenfalls Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision – bei Bareinlagen: Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird – verfügt die Gesellschaft über kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz: Erklärung des Domizilhalters, dass er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort, wo deren Sitz ist, gewährt (c/o-Adresse) – Erklärung der Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als jene, die in den Belegen genannt werden (Stampa-Erklärung). <p>Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, beabsichtigte Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen (Inventarlisten bzw. Übernahmebilanzen) – Sachübernahmeverträge mit den erforderlichen Beilagen (Inventarlisten bzw. Übernahmebilanzen) – von allen Gründern unterzeichneter Gründungsbericht – vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, eines zugelassenen Revisionsexperten oder eines zugelassenen Revisors <p>Merkblätter, Formulare und Muster finden Sie jeweils auf der Website des kantonalen HR-Amtes: www.zefix.admin.ch</p>	
Rechtslage bei Sacheinlage und Sachübernahme	Einzelunternehmen keine Vorkehrungen erforderlich	GmbH Wird das Aktien- bzw. Stammkapital durch Sacheinlagen einbezahlt, so ist dies in den Statuten offenzulegen (Art. 628 Abs. 1 und 2 OR; Art. 777c Ziff. 1 und 2 OR); zudem sind besondere Gründungsformalitäten zu beachten. Das Gleiche gilt, wenn das Kapital bar einbezahlt wird, jedoch die Absicht besteht, damit bei oder nach der Gründung bedeutende Vermögenswerte zu erwerben. Vgl. auch Ziff. 2 der Stampa-Erklärung
Vorprüfung Gründungsunterlagen	Einzelunternehmen keine Vorkehrungen erforderlich	AG Es empfiehlt sich, die Entwürfe der für das HR erforderlichen Belege beim kantonalen HR-Amt vorprüfen zu lassen. Dies dauert ca. 7 Arbeitstage und kostet in der Regel zwischen CHF 200 und 300. Besonders aufwendige Vorprüfungen können kostspieliger sein.
Notarielle Beurkundung Gründungsunterlagen	Einzelunternehmen keine Vorkehrungen erforderlich	GmbH Reichen Sie die für die Vorbereitung des Gründungsaktes erforderlichen Beurkundungsdokumente möglichst frühzeitig beim Notar ein. Bei der Gründung müssen die Gründungsmitglieder (bei der AG) bzw. die Gründungsgesellschafter (bei der GmbH) persönlich anwesend oder rechtmässig vertreten sein und die Gründungsdokumente vor dem Notar unterzeichnen. Sie haben sich mit amtlichen Dokumenten (z. B. Pass) auszuweisen. Stellvertreter haben sich ebenfalls auszuweisen und eine entsprechende amtlich beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.
Amtliche Beglaubigung aller Unterschriften	Alle drei Rechtsformen Alle Unterschriften auf dem HR-Amt-Anmeldungsformular sind amtlich zu beglaubigen. Dies kann beim Notar, Gemeindeammann oder am Schalter des HR-Amtes geschehen. Die betroffenen Personen haben sich auszuweisen. Dauer: um die 30 Minuten. Es empfiehlt sich, den Termin im Vorfeld zu vereinbaren. Beglaubigungskosten pro Unterschrift CHF 10 bis 30	

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

Anmeldung beim HR-Amt	Alle drei Rechtsformen		
	<p>Die Anmeldung (selbst verfasst oder Formular des HR-Amtes) ist beim kantonalen HR-Amt am Sitz der Firma einzureichen. Dies kann persönlich oder auf dem Postweg geschehen. Es empfiehlt sich, einen HR-Auszug zu bestellen.</p> <p>Die Anmeldung wird durch das HR-Amt geprüft. Sind die Anmeldeunterlagen vollständig und gesetzeskonform, erfolgt der Eintrag im kantonalen HR innerhalb von rund 7 Arbeitstagen.</p> <p>Der Eintragungstext wird an das Eidg. Amt für das HR weitergeleitet. Mit dessen Genehmigung nach 1 bis 2 Arbeitstagen ist die Eintragung abgeschlossen. Das Eidg. Amt für das HR ordnet anschliessend die Publikation der Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB an. Dies dauert ca. 3 Arbeitstage.</p> <p><i>Eintragungsgebühren:</i> beim Einzelunternehmen CHF 120; bei der AG CHF 600 (bei Kapital über CHF 200 000 Zuschlag); bei der GmbH CHF 600 (bei Kapital über CHF 200 000 Zuschlag). Für jede einzutragende Funktion CHF 20; für jede einzutragende Zeichnungsberechtigung CHF 30.</p> <p><i>Weitere Kosten (Beispiel Kanton Zürich):</i> Erstellung einer Anmeldung CHF 70, HR-Auszug CHF 50, Eintragungsbestätigung vor SHAB-Publikation CHF 80, Kanzleigeühren je nach Umfang zwischen CHF 5 und 150.</p>		
	GmbH	AG	
	<p>Sobald die Gesellschaft im HR eingetragen ist, kann sie nach Vorweisen des HR-Auszuges bei der Bank über das einbezahlte Kapital verfügen. Die Gesellschaft (als juristische Person) ist gegründet bzw. erlangt ihre Rechtspersönlichkeit, wenn der HR-Eintrag vollzogen wurde. Von diesem Zeitpunkt an ist die Firma vollumfänglich handlungsfähig.</p> <p><i>Rechtshandlungen vor der Eintragung:</i> Es können bereits vor der Eintragung Rechtshandlungen vorgenommen werden. Doch gilt es dabei zu beachten, dass die Handelnden in diesem Falle persönlich und solidarisch haften. Von dieser Haftung können sich die Handelnden nur befreien, wenn die Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu gründenden Gesellschaft eingegangen und innert 3 Monaten nach der HR-Eintragung von der Gesellschaft übernommen werden.</p>		
Sicherstellung weiterer erforderlicher Unterlagen	Einzelunternehmen	GmbH	AG
	keine Vorkehrungen erforderlich	eventuell Beweisurkunde für die Stammeinlage errichten (fakultativ) Eröffnung bzw. Führung des Anteilbuches (obligatorisch)	je nach statutarischer Regelung: Ausstellung von Aktien, Aktienzertifikaten oder Beweisurkunden über die Aktionärsstellung Eröffnung des Aktienbuches (über Namenaktionäre)
Buchführung und Rechnungslegung	Einzelunternehmen		GmbH
	<p>Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung, wenn im letzten Geschäftsjahr Umsatzerlös \geq CHF 500 000. Einzelunternehmen mit einem Umsatzerlös von weniger als CHF 500 000 müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. OR 957 I und II</p> <p>Gemäss Art. 70 MWSTG muss jede steuerpflichtige Person ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss führen und so einrichten, dass sich aus diesen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der MWST auf dem Umsatz und der abziehbaren Vorsteuer massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Bei ohnehin buchführungspflichtigen Betrieben wird auf die Buchhaltung abgestellt.</p> <p>Steuerpflichtige Personen, die nicht der OR-konformen Buchführungspflicht unterstehen, tun trotzdem gut daran, sich (in ihrem eigenen Interesse) an die entsprechenden Bestimmungen zu halten.</p> <p>Unabhängig vom HR-Eintrag haben Selbständigerwerbende (einschliesslich freie Berufe und Landwirte) die steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten (vgl. Art. 125 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG www.admin.ch).</p> <p>Vorab entstandene Gründungskosten können – sofern sie belegbar sind – in der Buchhaltung per Gründungstermin ausgewiesen werden.</p>		Mit dem Eintrag der Gesellschaft ins HR werden Sie buchführungspflichtig. Die vorab entstandenen Kosten können – sofern sie belegbar sind – in der Buchhaltung per Gründungstermin ausgewiesen werden.

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

Anmeldung bei der Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse	<p>Einzelunternehmen</p> <p>Wenden Sie sich bezüglich der Anmeldung Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie der AHV-Beitragspflicht und der Familienzulagen für Ihre Arbeitnehmenden an die für Sie zuständige Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse. Mittels Einreichung des Fragebogens ist die Anerkennung der Selbständigkeit gelöst. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch</p>				
Weitere Anmeldungen	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>In der Regel wird für die Anmeldung der Geschäftstelefonnummer der HR-Auszug bzw. der HR-Eintrag verlangt. Unter bestimmten Umständen ist pro Telefon- bzw. Fax-Nummer eine Kautionsleistung zu leisten (Kosten um die CHF 800). Das Strassenverkehrsamt verlangt für die Einlösung von Firmenfahrzeugen und den Kontrollschilderbezug die Vorweisung des HR-Auszuges.</p>				
Nach der Gründung					
Klärung Mehrwertsteuerpflicht	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>Mehrwertsteuerpflichtig ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, und zwar unabhängig davon, ob eine Gewinnabsicht besteht oder nicht.</p> <p>Gemäss Mehrwertsteuergesetz MWSTG ist steuerpflichtig, wer einen Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen im Inland \geq CHF 100 000 erwirtschaftet (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a MWSTG). Befreit von der Steuerpflicht sind: Unternehmen mit steuerbarem Inland-Umsatz $<$ CHF 100 000; nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kultur-Vereine oder gemeinnützige Institutionen mit steuerbarem Inland-Umsatz $<$ CHF 150 000; Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche ausschliesslich der Bezugssteuer unterliegende Dienstleistungen erbringen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG i. V. m. Art. 9a Mehrwertsteuerverordnung).</p> <p>Sobald Sie die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen, müssen Sie sich unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllung der Kriterien bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern schriftlich anmelden (bspw. unter www.estv.admin.ch). Die Steuerpflicht beginnt gemäss Art. 14 MWSTG mit Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.</p> <p>Es steht grundsätzlich jedem Unternehmen frei, sich als mehrwertsteuerpflichtig anzumelden, wenn keine obligatorische Steuerpflicht besteht. Siehe hierzu die Informationen in der Broschüre MWST-Info 02 Steuerpflicht.</p> <p>Für die Anmeldung bei der ESTV sowie die Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht kann dasselbe Formular genutzt und online ausgefüllt werden. Die ESTV empfiehlt jedoch, das Dokument rechtsgültig zu unterzeichnen und auf dem Postweg an die ESTV einzureichen.</p> <p>Empfehlenswert ist auch im Vorfeld zu klären, welche Abrechnungsmethode (Saldosteuersatzmethode oder effektive Abrechnungsmethode gemäss Art. 36 und 37 MWSTG) und Abrechnungsart (Abrechnung nach vereinbarten oder vereinbarten Entgelten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 MWSTG) angewendet werden soll.</p> <p>Das UID-Gesetz ist seit 1. 1. 2011 in Kraft. Als Folge davon wurde jedem Unternehmen in der Schweiz eine einheitliche Unternehmensidentifikationsnummer zugeteilt. Der Eintrag im offiziellen UID-Register des Bundesamtes für Statistik (BFS) ist für die Unternehmen kostenlos.</p> <p>Mehr Informationen unter www.estv.admin.ch</p>				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; background-color: #e0f0e0;">GmbH</td> <td style="width: 50%; background-color: #e0f0f0;">AG</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Die MWST-Nummer kann erst beantragt werden, nachdem der Handelsregistereintrag vorliegt.</td> </tr> </table>		GmbH	AG	Die MWST-Nummer kann erst beantragt werden, nachdem der Handelsregistereintrag vorliegt.	
GmbH	AG				
Die MWST-Nummer kann erst beantragt werden, nachdem der Handelsregistereintrag vorliegt.					
Abschluss der erforderlichen Versicherungen	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>Schliessen Sie die erforderlichen Sachversicherungen (u. a. Feuer, Wasser, Betriebshaftpflicht) ab. Diese kosten in der Regel zwischen CHF 1000 und 5000 pro Jahr. Klären Sie Fragen zur Einschätzung und Behandlung der Risiken mit einer Fachperson.</p> <p>Ebenfalls abzuschliessen sind die Personenversicherungen, die bereits unter dem Titel «Vorabklärung erforderliche Versicherungen» weiter vorne (S. 74) dargelegt wurden.</p>				

Massnahmen zur steuerlichen Optimierung	Alle drei Rechtsformen					
	<p>Der Jahresabschluss muss gesetzeskonform sein. Anfangs 2013 trat das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Darüber hinaus sind Steueroptimierungen in der Jahresrechnung möglich. In der Schweiz ist es nach wie vor erlaubt, stille Reserven zu bilden. Die steuerrechtlichen Vorgaben unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Deshalb empfiehlt es sich, einen Treuhänder oder Steuerberater für die Steueroptimierung des Jahresabschlusses beizuziehen.</p> <p>Die steuerliche Situation kann sowohl für das Unternehmen als auch für den Unternehmer/die Unternehmerin auf privater Ebene optimiert werden. Privatpersonen können beispielsweise Beiträge an die Säule 3a leisten oder sich in die Pensionskasse des Berufsverbandes einkaufen, sofern sie einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.</p>					
	Einzelunternehmen	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1010 360 1257 394">GmbH</th> <th data-bbox="1257 360 1497 394">AG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1010 394 1257 846"> <p>Selbständigerwerbende können sich freiwillig der Pensionskasse ihrer Mitarbeitenden anschliessen oder sich über ihren Berufsverband versichern, sofern dieser tatsächlich eine Pensionskasse hat. Selbständigerwerbende, welche sich im sogenannten «mittleren Alter» für den Beitritt in die Pensionskasse entscheiden, haben in der Regel hohe Beitragslücken. Dementsprechend hoch können die Kosten für den Einkauf in die Pensionskasse sein. Selbständigerwerbenden, welche sich freiwillig der beruflichen Vorsorge angeschlossen haben, stehen bei der Steuerplanung dieselben Möglichkeiten offen wie den Arbeitnehmenden. Die Geschäftsergebnisse der Selbständigerwerbenden weisen naturgemäss stärkere Schwankungen auf als das Einkommen der Arbeitnehmenden. Daher ist die «Feinsteuerung» mittels Einkauf in die Pensionskasse in guten Jahren von grosser Bedeutung, um die Steuerprogression wirkungsvoll brechen zu können.</p> </td> <td data-bbox="1257 394 1497 846"> <p>In den ersten Jahren nach der Firmengründung stehen die Steuern oft nicht im Vordergrund. Sobald sich eine Gesellschaft aber etabliert und finanziell erfolgreich unterwegs ist, wird die Steueroptimierung wichtig. Inhaber von Kapitalgesellschaften müssen sich etwa Gedanken über ihre Bezugspolitik machen (Stichwort: Lohn oder Dividende). Auch ist ein Einkauf in die Pensionskasse zu prüfen. Dabei sind die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Oft macht es Sinn, sich durch einen Fachmann begleiten zu lassen.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	GmbH	AG	<p>Selbständigerwerbende können sich freiwillig der Pensionskasse ihrer Mitarbeitenden anschliessen oder sich über ihren Berufsverband versichern, sofern dieser tatsächlich eine Pensionskasse hat. Selbständigerwerbende, welche sich im sogenannten «mittleren Alter» für den Beitritt in die Pensionskasse entscheiden, haben in der Regel hohe Beitragslücken. Dementsprechend hoch können die Kosten für den Einkauf in die Pensionskasse sein. Selbständigerwerbenden, welche sich freiwillig der beruflichen Vorsorge angeschlossen haben, stehen bei der Steuerplanung dieselben Möglichkeiten offen wie den Arbeitnehmenden. Die Geschäftsergebnisse der Selbständigerwerbenden weisen naturgemäss stärkere Schwankungen auf als das Einkommen der Arbeitnehmenden. Daher ist die «Feinsteuerung» mittels Einkauf in die Pensionskasse in guten Jahren von grosser Bedeutung, um die Steuerprogression wirkungsvoll brechen zu können.</p>	<p>In den ersten Jahren nach der Firmengründung stehen die Steuern oft nicht im Vordergrund. Sobald sich eine Gesellschaft aber etabliert und finanziell erfolgreich unterwegs ist, wird die Steueroptimierung wichtig. Inhaber von Kapitalgesellschaften müssen sich etwa Gedanken über ihre Bezugspolitik machen (Stichwort: Lohn oder Dividende). Auch ist ein Einkauf in die Pensionskasse zu prüfen. Dabei sind die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Oft macht es Sinn, sich durch einen Fachmann begleiten zu lassen.</p>
	GmbH	AG				
<p>Selbständigerwerbende können sich freiwillig der Pensionskasse ihrer Mitarbeitenden anschliessen oder sich über ihren Berufsverband versichern, sofern dieser tatsächlich eine Pensionskasse hat. Selbständigerwerbende, welche sich im sogenannten «mittleren Alter» für den Beitritt in die Pensionskasse entscheiden, haben in der Regel hohe Beitragslücken. Dementsprechend hoch können die Kosten für den Einkauf in die Pensionskasse sein. Selbständigerwerbenden, welche sich freiwillig der beruflichen Vorsorge angeschlossen haben, stehen bei der Steuerplanung dieselben Möglichkeiten offen wie den Arbeitnehmenden. Die Geschäftsergebnisse der Selbständigerwerbenden weisen naturgemäss stärkere Schwankungen auf als das Einkommen der Arbeitnehmenden. Daher ist die «Feinsteuerung» mittels Einkauf in die Pensionskasse in guten Jahren von grosser Bedeutung, um die Steuerprogression wirkungsvoll brechen zu können.</p>	<p>In den ersten Jahren nach der Firmengründung stehen die Steuern oft nicht im Vordergrund. Sobald sich eine Gesellschaft aber etabliert und finanziell erfolgreich unterwegs ist, wird die Steueroptimierung wichtig. Inhaber von Kapitalgesellschaften müssen sich etwa Gedanken über ihre Bezugspolitik machen (Stichwort: Lohn oder Dividende). Auch ist ein Einkauf in die Pensionskasse zu prüfen. Dabei sind die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Oft macht es Sinn, sich durch einen Fachmann begleiten zu lassen.</p>					
Alle drei Rechtsformen						
Beginn Aufbauphase	<p>Gratulation! Sie haben die Gründung Ihres Unternehmens abgeschlossen. Nun beginnt die Aufbauphase. Die Aktivitäten während der ersten Monate und Jahre sind für den Fortbestand Ihres Unternehmens entscheidend. Wichtig ist, dass Sie die Schlüsselfaktoren im Auge behalten.</p> <p>Auch nach der Gründung müssen Sie verschiedenen Anforderungen Rechnung tragen. Einerseits denjenigen des OR (u. a. Pflichten der Organe, Führung Aktienbuch bei Namenaktien, Generalversammlung innert 6 Monaten nach Jahresabschluss). Andererseits gilt es, branchenspezifische Bewilligungen zu erneuern oder Auflagen zu erfüllen. Überdies besteht eine Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht, auch in den Statuten der GmbH oder AG sind Pflichten festgelegt.</p> <p>Hierbei ist wichtig, dass sämtliche Belege von Anfang an aufbewahrt und chronologisch abgelegt werden.</p> <p>Bei einer Einzelfirma ist zu beachten, dass von Anfang an ein Firmenkonto eröffnet wird um Privatbereich und Einzelfirma zu trennen. Es sollte auch von Beginn an ein Treuhänder festgelegt werden. Dieser kann aufzeigen, welche Arbeiten unter dem Jahr wie zu erledigen sind.</p> <p>Hinzu kommen die Sozialversicherungs- und Steuerpflichten. Schliesslich entstehen auch Pflichten aus Verträgen, die mit Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitenden abgeschlossen werden.</p> <p>Fortan gilt es, dieses Pflichtenpaket kontinuierlich im Auge zu behalten.</p>					

Nützliche Informationsquellen

www.ausgleichskasse.ch	Ausgleichskassen der Schweiz
www.bewilligungen.admin.ch	Portal der Bewilligungen und reglementierten Berufe in der Schweiz
www.ch.ch	Die Schweizer Behörden online
www.estv.admin.ch	Eidg. Steuerverwaltung ESTV
www.expertsuisse.ch	EXPERTSuisse Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
www.ezv.admin.ch	Eidg. Zollverwaltung EZV
www.finma.ch	Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
www.ige.ch	Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum
www.kmu.admin.ch	KMU-Portal des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO
www.kmu.ige.ch	KMU-Seite Eidg. Institut für geistiges Eigentum
www.kmunext.ch	Netzwerk für KMU-Nachfolge
www.kmu.unisg.ch	Schweizerisches Institut für KMU, Uni St. Gallen
www.sav-fsa.ch	Schweizerischer Anwaltsverband SAV
www.sem.admin.ch	Staatssekretariat für Migration SEM
www.seco.admin.ch	Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
www.s-ge.ch	Switzerland Global Enterprise > Invest > Netzwerk > Kantone
www.startbiz.ch	Unternehmen online gründen über SECO-Website
www.statistik.admin.ch	Bundesamt für Statistik BFS
www.suva.ch	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA
www.treuhandswiss.ch	TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhandverband
www.zefix.admin.ch	Zentraler Firmenindex Zefix

Informationen für Nicht-Schweizer

Diese Übersicht kann aufgrund der Unterschiede bei Bürgern verschiedener Staaten nur einen groben Überblick geben. Es empfiehlt sich, im Einzelfall jeweils die zuständigen Stellen zu konsultieren oder Beratung beizuziehen.

Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Vollzugsbehörden

Staatssekretariat für Migration SEM
www.sem.admin.ch sowie kantonale Ämter
(für Wirtschaft und Arbeit; für Migration)

Einleitende Bemerkung

Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sowie die jeweiligen Auflagen zur Berufsausübung (u. a. Bewilligungspflicht) sind grundsätzlich zu beachten, unabhängig von der Nationalität und der Aufenthaltsbewilligung.

Schweizer Staatsbürger und solche mit der Niederlassungsbewilligung C keine Arbeitsbewilligung erforderlich

EU-28/EFTA-Staatsbürger

im Anstellungsverhältnis bei Schweizer Arbeitgeber (Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten)

erhalten eine Aufenthaltsbewilligung L oder B (abhängig von der Vertragsdauer); es besteht ein Anspruch auf Erteilung; Anmeldepflicht vor Arbeitsbeginn bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde (erforderliche Unterlagen: gültiges Reisedokument sowie Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung)

im Anstellungsverhältnis bei ausländischem Arbeitgeber (Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten)

gelten als Entsandte/Dienstleister, auch wenn sie den Wohnsitz vorübergehend in der Schweiz haben; der Arbeitgeber muss für sie eine Arbeitsbewilligung einholen (zu erfüllende Voraussetzungen: gesamtwirtschaftliches Interesse, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen sowie vorhandene Kontingente). Erst wenn diese vorliegt, kann die Anmeldung vor Arbeitsbeginn bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde erfolgen (erforderliche Unterlagen: gültiges Reisedokument sowie Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung).

mit Wohnsitz im Ausland (Grenzgängerbewilligung)

erhalten bei Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten pro Kalenderjahr eine Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) bei Vorlage einer Arbeitsbescheinigung. Hierfür ist das kantonale Migrationsamt zuständig.

Kurzaufenthalt zur Erwerbstätigkeit

können max. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten. Sie unterstehen jedoch einer Meldepflicht bei Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Tagen. Die Meldepflicht besteht bereits ab 1. Arbeitstag bei: Bauhaupt- und -nebgewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, Bewachungs- und Sicherheitsdienst. Die Meldung hat spätestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.

Kroatische Staatsbürger

Gemäss Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen gelten ab 2017 bis voraussichtlich Ende 2023 für kroatische Staatsangehörige bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit spezifische Höchstzahlen und arbeitsmarktliche Vorschriften.

Bürger von Drittstaaten

Einreise nur mit entsprechendem Visum und Einreisepapieren möglich; ist begrenzt auf Spezialisten, Führungskräfte und andere qualifizierte Arbeitskräfte

im Anstellungsverhältnis bei Schweizer Arbeitgeber

zu erfüllende Voraussetzungen: gesamtwirtschaftliches Interesse, Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen sowie vorhandene Kontingente

im Anstellungsverhältnis bei ausländischem Arbeitgeber

siehe EU-28/EFTA-Staatsbürger; zu erfüllende Voraussetzungen: gesamtwirtschaftliches Interesse, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen sowie vorhandene Kontingente

Besonderheiten bei den Aufenthaltsbewilligungen

Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B)

Aufenthalte von über 1 Jahr; für bestimmten Zweck; befristet; kann verlängert werden, sofern keine Widerrufsgründe bestehen

Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L)

Aufenthalte bis 1 Jahr; für bestimmten Zweck; befristet; kann max. auf 24 Monate verlängert werden

Kurzaufenthaltsbewilligung

(Bewilligung L)

Aufenthalte bis zu einem Jahr; maximal verlängerbare bis 24 Monate

Aufenthaltsbewilligung

(Bewilligung B)

Aufenthalte von über 1 Jahr; befristet

Niederlassungsbewilligung

(Bewilligung C)

unbefristet

EFTA

Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz

EU-28

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Inländervorrang

Der gesuchstellende Arbeitgeber muss den Nachweis erbringen, dass er weder in der Schweiz noch im EU/EFTA-Raum eine den Anforderungen entsprechend qualifizierte Person (hinsichtlich Ausbildung und Berufserfahrung) finden konnte.

Lohn- und Arbeitsbedingungen

Der Arbeitgeber muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne sowie Arbeitsbedingungen einhalten.

Kontingent

vom Bundesrat festgelegtes, jährliches Kontingent an L- und B-Bewilligungen

Selbständige Erwerbstätigkeit Gründung Einzelunternehmen, GmbH, AG	Erwerb von Immobilien	Familiennachzug
<p>Mehr Informationen: www.startbiz.ch, www.kmu.admin.ch, www.gruenden.ch, www.sem.admin.ch</p>	<p>Aufsichtsbehörde Bundesamt für Justiz: www.bj.admin.ch</p>	<p>Vollzugsbehörden Staatssekretariat für Migration und kantonale Migrationsämter: www.sem.admin.ch</p>
<p>Einleitende Bemerkungen EU-/EFTA-Staatsbürger können sich in der Regel selbständig machen.</p> <p>Ausländische Staatsbürger mit Bewilligung C oder Bewilligung B im Familiennachzug (d. h. verheiratet mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem/r Schweizer/in oder 2. einer Person mit Bewilligung C oder 3. einer Person mit Bewilligung B) <p>können sich i. d. Regel selbständig machen.</p> <p>Drittstaaten-Angehörige ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können sich nur selbständig machen, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht und die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesuchsunterlagen (u. a. Businessplan) werden durch die Arbeitsmarktbehörden geprüft.</p>	<p>Erwerb bewilligungsfrei möglich <i>von Immobilien für Geschäftszwecke</i> unabhängig von Wohnsitz, Sitz und Staatsangehörigkeit</p> <p><i>von Hauptwohnung</i> durch alle Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn die Wohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes als Hauptwohnung dient</p> <p><i>von Zweitwohnung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Wohnsitz in der Schweiz für EU-/EFTA-Staatsbürger und Drittstaaten-Angehörige mit C-Bewilligung – Grenzgänger mit EU-/EFTA-Staatsbürgerschaft in der Region des Arbeitsortes <p><i>von Ferienwohnung/Wohneinheit in Aparthotel</i> bei Wohnsitz in der Schweiz für EU-/EFTA-Staatsbürger</p>	<p>Bei Schweizer Staatsbürgern und ausländischen Staatsbürgern mit Niederlassungsbewilligung C <i>ausländische Ehegatten, eingetragene Partner und ledige Kinder unter 18 Jahren</i> haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Zusammenwohnen</p> <p><i>Kinder unter 12 Jahren</i> haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung</p>
<p>Gründung Einzelunternehmen Der Familienname muss wesentlicher Inhalt des Firmennamens sein (Art. 945 Abs. 1 OR); gegebenenfalls HR-Eintrag am Unternehmenssitz (abhängig von Geschäftstätigkeit und Umsatz; bei einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe mit einem Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000 erforderlich)* (HRegV 36)</p>	<p>Erwerb nicht möglich <i>von Zweitwohnung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – durch Ausländer mit Wohnsitz im Ausland (Ausnahme: Zweitwohnung am Arbeitsort für Grenzgänger mit EU-/EFTA-Staatsangehörigkeit) – durch Drittstaaten-Angehörige ohne C-Bewilligung <p><i>von Hauptwohnung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – durch Drittstaaten-Angehörige ohne C- und B-Bewilligung 	<p>Bei EU/EFTA-Bürgern mit Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung <i>Eltern, Schwieger- und Grosseltern, Ehegatten, eingetragenen Partnern, (Stief-)Kindern unter 21 Jahren (wenn älter als 21 Jahre müssen sie ihren Unterhalt sicherstellen)</i> kann Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird und eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht</p>
<p>Gründung GmbH <i>Grundsätzlich gilt</i> 1 Gründer (Art. 775 OR); mind. 1 vertretungsberechtigter Geschäftsführer oder vertretungsberechtigter Direktor mit Schweizer Wohnsitz (Art. 814 Abs. 3 OR); Eintrag im HR am Gesellschaftssitz (Art. 778 OR)</p> <p><i>Zusätzlich gilt</i> evtl. Bewilligung gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) für Personen im Ausland gemäss Art. 5 BewG, die an der GmbH beteiligt sind*</p>	<p>Erwerbsbewilligung erforderlich für <i>Erwerb Ferienwohnung/Wohneinheit in Aparthotel durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausländer mit Wohnsitz im Ausland – Drittstaaten-Angehörige ohne C-Bewilligung – Gesellschaften mit Sitz im Ausland; Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und gleichzeitiger Beherrschung durch Personen im Ausland 	<p>Bei ausländischen Staatsbürgern mit Bewilligung B oder L <i>ausländischen Ehegatten, eingetragenen Partnern und ledigen Kindern unter 18 Jahren kann eine Bewilligung B bzw. L erteilt werden, bei</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Zusammenwohnen und – Vorhandensein einer bedarfsgerechten Wohnung und – Nicht-angewiesen-Sein auf Sozialhilfe
<p>Gründung AG <i>Grundsätzlich gilt</i> 1 Gründer (Art. 625 OR); mind. 1 vertretungsberechtigtes VR-Mitglied oder vertretungsberechtigter Direktor mit Schweizer Wohnsitz (Art. 718 Abs. 4 OR); Eintrag im HR am Sitz der AG (Art. 640 OR)</p> <p><i>Zusätzlich gilt</i> evtl. Bewilligung gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) für Personen im Ausland gemäss Art. 5 BewG, die an der AG beteiligt sind*</p> <p>* weitere Auflagen siehe Rechtsformenübersicht, Seiten 68 – 73 oder www.gruenden.ch</p>		<p>Die Angaben auf dieser Doppelseite wurden in Zusammenarbeit mit der MSM Group AG (www.msmsgroup.ch) und Kellerhals Carrard (www.kellerhals-carrard.ch) erstellt.</p> <p>© 2017-03 Herausgeber Gründen / www.gruenden.ch</p> <p>Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung durch die Standortförderung des Kantons Zürich, standort@vd.zh.ch.</p>

Wettbewerbe und Awards

Schweiz

Academia-Industry Training Camps Brazil

Award für Masterstudierende/Forscher mit innovativen Geschäftsideen: Austausch-Programm mit Entrepreneurship-Training und Industrie-Kontakten in Rio de Janeiro und der Schweiz
www.venturelab.ch/ait

Academia-Industry Training Camps India

Award für Masterstudierende/Forscher mit innovativen Geschäftsideen: Austausch-Programm mit Entrepreneurship-Training und Industrie-Kontakten in Bangalore und der Schweiz
www.venturelab.ch/ait

Axa Innovation Award

Revolutionärste Geschäftsidee mit dem besten Businessplan
www.swiss-startups-awards.ch

Axpo Energy Award

Innovative Geschäftsideen in der Energiebranche
www.swiss-startups-awards.ch

Best of Swiss Apps

Die besten Apps der Schweiz
www.bestofswissapps.ch

Best of Swiss Gastro Award

Die besten Gastro-Betriebe der Schweiz
www.bestofswissgastro.ch

Best of Swiss Web

E-Business, Internet und Mobile-Anwendungen
www.bestofswissweb.ch

CH Open Source Awards

Entwicklung und Nutzung Open Source Software und Open Data
www.ossawards.ch

Customer Excellence Award

Herausragende Projekte im Bereich der Kundenorientierung
www.swisscrmforum.com

CTI Swiss Medtech Award

Medtech-Produkte und -Lösungen
www.swissmedtechday.ch

Design Preis Schweiz

Herausragende Leistungen in allen Designdisziplinen
www.designpreis.ch

Entrepreneur of the Year

Innovative, wachstumsstarke Unternehmen in vier Kategorien; Bestandteil des gleichnamigen globalen Wettbewerbs
www.ey.com

ESPRIX Swiss Award for Excellence

Auszeichnung für unternehmerische Höchstleistungen
www.esprix.ch

Export-Award

Erfolgreiche Umsetzung eines Exportvorhabens
www.s-ge.com

Finnova Startup Challenge

Innovative Lösungen für den Payment-Markt
www.swisspaymentforum.ch/startupchallenge

Heuberger Winterthur Jungunternehmerpreis

Hochdotierter Award für innovative Jungunternehmer
www.jungunternehmer-preis.ch

IMD Start-up Competition

Die IMD Business School in Lausanne vergibt MBA-Programme an vielversprechende Start-ups.
www.imd.org

Impact Hub Fellowship Energy Cleantech

Gesucht sind die kreativsten und innovativsten Geschäftsideen im Bereich Energie.
www.zurich.impacthub.ch

Impact Hub Zürich ICT4Good

ICT Lösungen für nachhaltiges Leben und Arbeiten
www.zurich.impacthub.ch

Innovationspreis der Schweizer Assekuranz

Preis für Versicherungsgesellschaften und Broker
www.innovationspreis-assekuranz.ch

Kickstart Accelerator

Acceleration-Programm für Start-ups; Startkapital bis CHF 25 000
www.kickstart-accelerator.com

Marketing Leadership Award

Herausragende Marketingmodelle und -projekte
www.swisscrmforum.com

Marketing-Trophy Award

Die kreativsten Marketing-Projekte der letzten 24 Monate
www.marketingtag.ch

MassChallenge Switzerland

Acceleration-Programm mit Award für Start-ups mit Wachstumspotenzial
www.masschallenge.org/programs/switzerland

Milestone – Schweizer Tourismuspreis

Innovative Projekte und Persönlichkeiten im Tourismus; Vergabe in vier Kategorien
www.htr-milestone.ch

Prix du Jeune Entrepreneur (PJE)

Innovationspreis für Absolventen der Uni St. Gallen, der beiden ETH's sowie der Hotelfachschule Lausanne
www.cce-suisse.com

Prix eco.ch

Schweizer Nachhaltigkeitspreis; vier Kategorien
www.eco.ch

Prix Isabelle Musy

Preis zur Förderung des Unternehmertums von Frauen im Bereich Wissenschaft und Technologie.
www.vpiv.epfl.ch/PrixMusy

Prix SVC

KMU-Preis; Austragung in 7 Wirtschafts- und 3 Sprachregionen
www.swiss-venture-club.ch

Schweizer Innovationspreis

Clevere Umsetzung einer Idee im Markt
www.idee-suisse.ch

Schweizer Solarpreis

Innovative Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien
www.solaragentur.ch

seif Awards for Social Entrepreneurship

Businessplan-Wettbewerb in vier Kategorien
www.seif.org

SGDA Swiss Game Award

Auszeichnung für innovative Game-Entwickler
www.ludicious.ch

Start-ups.ch Awards Preis für Jungunternehmen aus der Schweiz im Small Business Bereich www.startups.ch
Startup Showdown Start-up-Präsentationen in acht Städten; Final Swiss Start-up-Award am Start-up-Summit in Fribourg www.swissstartups Summit.com
Swisscom Startup Challenge Die fünf besten Projekte erhalten ein Business Acceleration Programm im Silicon Valley www.swisscom.ch/startup
Start Summiteer Pitching der 30 besten Start-up-Projekte am START Summit www.startsummit.ch
Swiss CRM Award Projekte zur Förderung der nachhaltigen Kundenorientierung www.swisscrm.ch
Swiss E-Commerce Award Auszeichnungen für die besten Online- und Mobileshops. www.ecommerce-award.ch
Swiss Economic Award Einer der wichtigsten Jungunternehmerpreise der Schweiz; drei Kategorien; Verleihung am Swiss Economic Forum www.swisseconomic.ch/award
Swiss Excellence Product Award Auszeichnung für exzellente Entwicklung und marktreife Lancierung eines Produktes www.swiss-excellence.ch
Swiss ICT Award Auszeichnung für erfolgreiche IT-Unternehmen www.swissict-award.ch
Swiss Logistics Award Hervorragende Leistungen im Supply Chain Management und in der Logistik www.swisslogisticsaward.ch
Swiss Technology Award Herausragende technologiebasierte Innovationen von Start-ups, Hoch- und Fachhochschulen sowie etablierten Unternehmen; drei Kategorien www.swiss-innovation.com
Top 100 Swiss Startup Award Die 100 erfolgversprechendsten Start-ups der Schweiz; jährliche Wahl durch 100 führende Experten www.startup.ch/award
Umweltpreis der Schweiz Auszeichnung zum «Ecopreneur» für besonderes Engagement im Bereich Umweltschutz www.umweltpreis.ch
venture Businessplan-Wettbewerb, Coaching und Workshops; zwei Kategorien: beste Geschäftsidee; bester Businessplan www.venture.ch
Venture Kick 2,7 Mio. Franken an Startkapital pro Jahr für 60 innovative Geschäftsideen aus Schweizer Hochschulen und Universitäten www.venturekick.ch
venture leaders Technology New York Schweizer Start-up-Nationalmannschaft in New York: Pitching vor VC-Investoren, Business Development, Networking www.venture-leaders.ch

venture leaders Life Sciences Boston Schweizer Start-up-Nationalmannschaft in Boston: Pitching vor VC-Investoren, Business Development, Networking www.venture-leaders.ch
venture leaders China Schweizer Start-up-Nationalmannschaft in Shanghai, Shenzhen, Peking und Hongkong: Pitching vor VC-Investoren, Business Development, Networking www.venture-leaders.ch
W. A. de Vigier Preis Hochdotierter Förderpreis für innovative Jungunternehmen www.devigier.ch
Watt d'Or Die Auszeichnung für Bestleistungen im Energiebereich www.bfe.admin.ch
Women's business motivation price Preis für Unternehmerinnen und weibliche Führungskräfte www.womensbusiness.ch
XAVER Event Award Awards der LiveCom Branche in sieben Kategorien www.xaveraward.ch
ZKB Pionierpreis Technopark Innovationspreis für ein technisch ausgereiftes Produkt kurz vor dem Markteintritt www.pionierpreis.ch
Zürich Klimapreis Klimaschutzprojekte aus der Schweiz und Liechtenstein www.klimapreis.zurich.ch

Bern / Mittelland

Berner Business Creation Wettbewerb Coaching und Workshops sowie Prämierung des besten Geschäftsmodells www.bbcw.ch
InnoPrix SoBa Förderung innovativer Projekte der Wirtschaftsregion Solothurn www.baloise.ch/innoprixsoba
Solothurner Unternehmerpreis Erfolgreiche Solothurner Unternehmen mit zukunftsweisenden Arbeitsmodellen www.unternehmerpreis.ch
Ypsomed Innovationspreis für Forschung und Entwicklung Förderung von Wissens- und Technologietransfer an Universitäten und Fachhochschulen im Espace Mittelland www.innovationsfonds.ch

Nordwestschweiz

Aargauer Unternehmenspreis Auszeichnung für das beste Aargauer KMU; drei Kategorien www.akb.ch
Jungunternehmerpreis Nordwestschweiz Innovative Unternehmen, die in den letzten fünf Jahren gegründet oder massgeblich neu ausgerichtet wurden www.jungunternehmerpreis.ch
SwissChallenge Awards Drei Programme der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW mit Awards: SwissUpStart, SwissInnovation, SwissNEXT www.swiss-challenge.org

Zürich / Ostschweiz

ETH Entrepreneurs Club Award

Auszeichnung für innovative Geschäftsideen
www.cofoundme.org/ec-award

HSG Gründer des Jahres

Auszeichnung für Firmengründer aus der Uni St. Gallen; die Verleihung findet am START Summit an der HSG statt.
www.cfe.unisg.ch

KMU-Preis

Preis für herausragende nachhaltige Leistungen der Zürcher Kantonalbank
www.zkb.ch

Innovationspreis Toggenburg

Auszeichnung für zündende Ideen vom Wirtschaftsforum Toggenburg
www.wf-toggenburg.ch

IVS Innovationspreis der Schaffhauser Platzbanken

Auszeichnung von Innovationen aus der Region Schaffhausen. Der mit insgesamt 16 000 Franken dotierte Preis wird alle zwei Jahre verliehen.
www.its.sh.ch/innovationspreis

MSM Genesis

Jährlicher Wettbewerb für nachhaltige Jungunternehmen
www.msmsgroup.ch

Spark Award

Auszeichnung für die Erfindung des Jahres der ETH Zürich
www.ethz.ch > Spark Award

Jungunternehmerpreis STARTFELD Diamant

Auszeichnung der St. Galler Kantonalbank für innovative Unternehmen in der Ostschweiz
www.startfeld.ch

Start Award

Auszeichnung für das beste Thurgauer Jungunternehmen
www.startnetzwerk.ch

Thurgauer Apfel

Motivationspreis für herausragende unternehmerische Leistungen
www.ihk-thurgau.ch

Thurgauer KMU Frauenpreis

Anerkennungs- und Motivationspreis
www.kmufrauen-thurgau.ch

Zentralschweiz

Businessplan Contest

Bester Businessplan der Teilnehmer am Luzerner Hochschul-Programm Smart-up
www.startuptag.ch

IHZ-Innovationspreis

Preis für innovative Zentralschweizer Unternehmen
www.ihz.ch

Zentralschweiz Innovativ «Ideenscheck»

Vier Mal jährlich wird die beste Geschäftsidee ausgezeichnet.
www.zinno.ch

Zentralschweizer Neuunternehmer-Preis

Bester Firmengründer der Zentralschweiz; Preisvergabe findet am Startup-Tag in Luzern statt.
www.startuptag.ch

Zuger Innovationspreis

Unternehmen, die mit innovativen Ideen Arbeitsplätze im Wirtschaftsraum Zug schaffen
www.zug.ch/innovationspreis

Zuger Jungunternehmerpreis

Start-up Pitching; Publikum wählt den Preisträger.
www.zugerjup.ch

Westschweiz / Wallis

Prix Créateur BCVS

Preis der Kantonalbank Wallis zur Förderung von Walliser Jungunternehmen
www.prixcreateursbcvs.ch

Innovationspreise des Kantons Freiburg

Preis für innovative Freiburger Unternehmen; Kategorien: Start-up, Unternehmen, Cleantech; Austragung alle 2 Jahre
www.innovationfr.ch

Meilleur du Web

Auszeichnung der besten Schweizer Web-Projekte
www.lemeilleurduweb.ch

PERL – Prix Entreprendre

Innovationspreis für Start-ups in der Region Lausanne
www.prixentreprendre.ch

Prix du développement durable genevois

Unternehmerpreis des Kantons Genf
www.ge.ch

Prix BCN Innovation

Neuenburger Jungunternehmerpreis zur Förderung wissenschaftlicher und technischer Innovationen
www.bcn.ch/soutien/economie

Prix «Coup de Pouce» aux jeunes

Unterstützung für ein Business-Projekt mit humanitären Auswirkungen
www.fondation-liechti.ch

Prix du commerce de l'économie genevoise

Kantonale Auszeichnung für den Detailhandel
www.ge.ch

Prix Iddea

Auszeichnung für clevere Geschäftsideen; Kanton Genf
www.prix-idea.ch

Prix Neode

Förderung von Innovationen im medizinischen Bereich
www.neode.ch

Prix Strategis

Auszeichnung für wachstumsträchtige Start-ups aus der Westschweiz
www.prixstrategis.ch

Start Lausanne

Award für Studierende der Universität und der ETH Lausanne
www.startlausanne.ch

Tessin

StartCup Ticino Contest

Beste Tessiner Business-Ideen
www.startcup-ticino.ch

VENTURE KICK

AN INITIATIVE OF THE VENTURE KICK FOUNDATION

Explore the business potential of your technology:

CHF 130.000 TO KICK YOUR STARTUP

A PHILANTHROPIC INITIATIVE OF A PRIVATE CONSORTIUM

— GEBERT RÜF STIFTUNG —
WISSENSCHAFT.BEWEGEN

ERNST GÖHNER STIFTUNG

FONDATION
LOMBARD ODIER

OPO STIFTUNG

RISING TIDE
FOUNDATION

Fondation
ProTechno

Debiopharm Group
WE DEVELOP FOR PATIENTS

André Hoffmann

Hansjörg Wyss

Get your kick: venturekick.ch

Gründen und Wachsen mit STARTUP CAMPUS



Business Concept

Schaffen Sie sich die **Voraussetzungen** und das **Netzwerk** für ein erfolgreiches Startup

Business Creation

Verstehen Sie den Markt und perfektionieren Sie Ihr **Geschäftsmodell**

Business Growth

Konkretisieren und optimieren Sie Ihre **Wachstumsstrategie**

Jetzt zum Startup Training anmelden und von persönlichem Coaching profitieren

www.startup-campus.ch

 @startup-campus.ch

 facebook.com/startupcampusost

info@startup-campus.ch

A CTI training programme



Start-up and entrepreneurship
CTI Entrepreneurship



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Commission for Technology and Innovation CTI